Erpressung bei Naturalobligationen

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Georg Kuhn
Gerichtsreferendar

Breslau
1930

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen K.-G. Ohlau i. Schl.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Nagler

Meinem lieben Onkel,
Herrn Bankdirektor Georg Kuhn,
in Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort: Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der Erpressung und Vergleich mit dem französischen Recht 1

I. Abschnitt:

§ 1. Die Probleme bei der Erpressung 2
a) Die Drohung 2
b) Der rechtswidrige Vermögensvorteil 3

II. Abschnitt:

§ 2. Das Wesen der Naturalobligation 3

III. Abschnitt:

Der äußere Tatbestand und die Rechtswidrigkeit der Handlung . . 6
§ 3. Die Nötigung 6
§ 4. Die Nötigungsmittel 8
A. Die Gewalt 8
B. Die Drohung 9
a) Was ist Drohung? 9
b) Die Ansicht des Reichsgerichts 11
c) Die übrigen Theorien 11
1) Die Moraltheorien 12
2) Die Vertragstheorien 13
3) Die Relationstheorien 15
d) Eigener Abgrenzungsversuch 16
e) Die Mentalreservation 17
§ 5. Die Rechtswidrigkeit der Erpressungshandlung 17

IV. Abschnitt:

Der innere Tatbestand der Erpressung 18
§ 6. Der Vorsatz des Erpressers 18
§ 7. Die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen 19
1) Die Motive und das Reichsgericht 20
2) Die Theorien unter der Formel: „Wider das Recht" 24
3) Versuch einer eigenen Formulierung 29

V. Abschnitt:

§ 8. Die Unterschiede des § 339 des Entwurfs von 1927 zu § 253 des StGB. 33

Nachwort: Ergebnis der Untersuchung 38

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546319_0122

Literaturverzeichnis.

Achilles-Greiff: Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin-Leipzig 1927. 12. Aufl.

Allfeld-Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin-Erlangen 1922. 8. Aufl.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1925. Teil I. Entwurf; Teil II. Begründung.

Bauer: Die Erpressung im geltenden Recht und in den Entwürfen unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfes von 1925. Maschinenschr.-Diss. Erlangen 1925.

Bechtel: Die Erpressung durch Androhung rechtmäßiger Handlungen. Diss. Marburg 1927.

v. Beling: Die Drohung in Anfechtbarkeits- und Erpressungstatbestand. (§ 123 BGB., § 253 StGB.). In: Arch. ziv. Prax. Bd. 125, S. 263 ff.

Ders.: Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Ders.: Grundzüge des Strafrechts. Tübingen 1912. 4. Aufl.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1886. 14. Aufl.

Bernstein: Allgemeine Deutsche Wechselordnung und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung. Leipzig 1898.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung. Leipzig 1916. Bd. II, 2, 2. Aufl.

Ders.: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Leipzig 1896. 1. Hälfte.

Brauweiler: § 253 in der Strafgesetznovelle. In: ZStrW. Bd. 33, S. 93 ff.

v. Buri: Raub und Erpressung. Im: Beilageheft S. 1 ff. zu Ger.S. Bd. 29.

Busch: Erpressung und Betrug. Leipzig 1922.

van Calker: Strafrecht. Berlin-München-Leipzig. 1927. 3. Aufl.

Claaszen: Die auf Erfüllung der Spielschuld gerichteten Rechtsgeschäfte. Diss. Heidelberg 1914.

Crome: System des bürgerlichen Rechts. Bd. I. Tübingen-Leipzig 1900.

Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1927. 19. Aufl.
Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar der Reichsgerichtsräte. Berlin-Leipzig 1928. Bd. II, 2. Recht der Schuldverhältnisse (einzelne Schuldverhältnisse).
David-Siméon: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Bd. I, 1 1923. 12/13. Aufl.
Dietrich: Die Vermögensbeschädigung beim Betrug. Diss. Greifwald 1926.
Doerr: Deutsches Strafrecht. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1920. Bd. I, Allgem. Teil. Bd. II, Bes. Teil.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch. Berlin-Leipzig 1925. 3. Aufl. (LpzK.).
Ebermeyer: Nötigung und Erpressung im geltenden und zukünftigen Strafrecht. In: LZ. 1919. S. 296 ff.
Engelhard: Das Chantage-Problem im geltenden und künftigen Strafrecht. Breslau 1912. In: Strafrechtl. Abhandlungen Heft 151.
Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen. 1870.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. 1927. Mit Begründung.
Finger: Das geltende Strafrecht und die Revolverpresse. In: DJZ. 1909. S. 1348 ff.
Ders.: Kritische Bemerkungen betreffend Aenderung des Strafgesetzbuchs. In: Ger.S. 74, S. 296 ff. Abschn. 7. Erpressung S. 356 ff.
Ders.: Kritische Bemerkungen zur Lehre vom Tatbestand und der Rechtswidrigkeit. In: Ger.S. 97, S. 385 ff.
Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. München 1923. 12. Aufl.
Fraenkel: Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnis zueinander. Diss. Greifswald 1901.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1925. 16. Aufl.
Ders.: Raub und Erpressung. In: Vergl. Darst. VI. Bes. Teil, S. 1 ff.
Ders.: Rechtsprechung des Reichsgerichts. In: ZStrW. Bd. 14. S. 354 ff. (§ 253, S. 392 ff.).
Franke: Erpressung nach geltendem Recht und den Entwürfen. Diss. Marburg 1925.

Fuchs, Ernst: Die Erpressung und die Sprache des Entwurfs. In: Jur. Rundsch. 2. Jahrg. 1926, Nr. 13/14, S. 582 ff.
Gauss: Erpressung und Raub. Diss. Breslau 1901.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin-Leipzig 1922.
Geyer: Grundriß zu Vorlesungen über Gemeines Deutsches Strafrecht. München 1884. 2. Hälfte.
Gottschalk: Zum Begriff der Erpressung. In: Jur. Rundsch. 2. Jahrg. Nr. 11, 1926, S. 504 ff.
Grimm: Deutsches Wörterbuch. 1860.
Günther: Ist es Erpressung, wenn jemand wider besseres Wissen die Vollstreckung eines durch ein materiell falsches, rechtskräftiges Urteil erlangten Vollstreckungstitels androht? Diss. Breslau 1927.
Hälschner: System des preußischen Strafrechts. 1868. 2. Teil.
Henle: Drohung in Anfechtbarkeits- und Erpressungstatbestand. 1925.
Herrnstadt: Betrug durch Vorspiegelung der Erfüllungsabsicht bei dem Abschluß gesetz- oder sittenwidriger Verträge. Diss. Breslau 1927.
Heinitz: Das Problem der materiellen Rechtswidrigkeit. Diss. Hamburg 1926.
Hold von Ferneck: Die Rechtswidrigkeit. Bd. I. Der Begriff der Rechtswidrigkeit. Jena 1903.
Jehle: Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug. Diss. Tübingen 1905.
John: Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts. In: ZStrW. Bd. I, S. 222 ff.
Katz: Beiträge zur Lehre von der Erpressung. In: GerS. Bd. 31, S. 424 ff.
Kitzinger: Randbemerkungen zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuches. In: ZStrW. Bd. 31, S. 597 ff.
Ders.: Zur Lehre der Rechtswidrigkeit im Strafrecht. In: GerS. Bd. 55, S. 1 ff.
Klauke: Der Tatbestand der Erpressung im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht. Diss. Greifswald 1920.
Klee, Der Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch. In: DJZ. 1909, S. 398 ff.
Ders.: Der Erpressungsbegriff auf vertraglicher Grundlage. Mannheim-Leipzig 1911.
Kohler: Ueber den Begriff der Erpressung. In: Goltd. Arch. Bd. 56, S. 190 ff.

Kollmann: Der Begriff der Rechtswidrigkeit im Sinne der Erpressung. In: ZStrW. Bd. 31, S. 53 ff.
Ders.: Die Lehre von der Erpressung. In: Abhandlungen des krim. Seminars an der Universität Berlin, Bd. VI, 3. Heft.
Krückmann: Der Boykott im Lohnkampf. In: Arch. ziv. Prax. Bd. 113, S. 167 ff.
Kühne: Der Tatbestand der Erpressung in § 253 des Reichsstrafgesetzbuchs. Diss. Heidelberg 1906.
Lassally: Die Lehre von der Erpressung. In: GerS. Bd. 89, S. 324 ff.
Laufenberg: Erscheint es angemessen, jede Drohung für den Tatbestand der Erpressung als ausreichend zu erachten? Maschinenschr.-Diss. Köln 1921.
v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin-Leipzig 1900. 10. Aufl. (mit bes. Angabe auch 1919, Aufl. 21/22).
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin-Leipzig 1927. 25. Aufl.
Lobe: Erpressung. In: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 341 ff.
Ders.: Rechtsirrtum, eine recht nötige Betrachtung über die Not des Rechts und das Kriegsnotrecht. In: LZ. 1916, S. 641 ff. (Rechtswidrigkeit).
Loewenwerter: Lehrkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. III. Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1928.
Löffler: Unrecht und Notwehr. In: ZStrW. Bd. 21, S. 537 ff. (§ 3 Rechtswidrigkeit S. 545 ff.).
Lurié: Die Erpressung und ihre Probleme. Diss. Heidelberg 1913.
Mannheim: Raub, Erpressung. In: Reform des Strafrechts. (Krit. Besprechung des Amtl. Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs.) 1926. 27. Abschn. S. 350 ff.
Mansfeld: Zur Geltendmachung von Willensmängeln gegenüber gutgläubigen Wechselerwerbern. In: Recht 1913. S. 579 ff.
Mayer (M. E.): Der Allgemeine Teil des Strafrechts. Heidelberg 1916.
Merkel: Raub und Erpressung. In: Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts. 1874. Bd. 3, S. 714 ff.
Meyer, Hugo: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1882.
Munk (Maria): Die widerrechtliche Drohung des § 123 BGB.

in ihrem Verhältnis zur Erpressung und Nötigung. Diss. Bonn 1911.
Nagler: Der heutige Stand der Lehre von der Rechtswidrigkeit. In: Festschrift für Karl Binding. Leipzig 1911, Bd. II und Sonderabdruck aus der Festschrift.
Nipperdey: Grenzlinien der Erpressung durch Drohung. Diss. Jena 1917.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin Bd. I, 1927. 11. Aufl. Bd. II, 1927, 11. Aufl.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901. 14. Aufl.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II, 2. Recht der Schuldverhältnisse (Bes. Teil). Berlin-Leipzig 1928. 4. Auflage.
Reinhold: Die Chantage. In: Abhandlungen des krim. Seminars an der Universität Berlin. Bd. VI, 2. Heft.
Rembacz: Beiträge zur Lehre von der Erpressung, insbesondere die Beziehung der erzwungenen Handlung zu dem erstrebten Vermögensvorteil. Diss. Breslau 1928.
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1892. 4. Aufl.
Sauer: Grundlagen des Strafrechts. Berlin-Leipzig 1921.
Schleicher: Die Erpressung im geltenden Reichsrecht mit besonderer Berücksichtigung des rechtswidrigen Vermögensvorteils. Maschinenschr.-Diss. Freiburg 1922.
Schoetensack: Die Arten der Rechtssätze: In: GerS. Bd. 83, S. 1 ff.; (Rechtswidrigkeit, S. 11 ff.).
Scholz: Ist es Erpressung, wenn jemand den durch ein materiell falsches Urteil erlangten Vollstreckungstitel vollstrecken läßt oder die Vollstreckung androht? Diss. Breslau 1928.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1874.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.
Schwarze: Kommentar zum StGB. für das Deutsche Reich. Leipzig 1871.
Simon: Die Zahlung von Spielschulden durch Wechsel und Scheck. Maschinenschr.-Diss. Heidelberg 1924.
Staub-Stranz: Kommentar zur Wechselordnung. Berlin-Leipzig 1921. 9. Aufl.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd.

II, 2. Recht der Schuldverhältnisse. (Schlußteil.) München 1908. 3.—4. Aufl.; München 1929.
Villnow: Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei. Breslau 1875.
Waag: Was ist unter „Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen" zu verstehen? In: GerS. Bd. 31, S. 241 ff.
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914.
Wächter (Oskar): Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.
v. Wächter: Deutsches Strafrecht. Leipzig 1881.
Ders.: Ueber die Gewalt bei der Erpressung. In: GerS. Bd. 27, S. 169 ff.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. I. Tübingen 1923.
Wegner, Arnim, T.: Der Streit im Strafrecht. Diss. Breslau 1914.
Wegner, Arthur: Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht. In: Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 7, 1925.
Wenck: Das Verhältnis der einfachen Erpressung zur räuberischen Erpressung. Diss. Rostock 1927.
Winkler: Der Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils im Strafrecht. Maschinenschr.-Diss. Breslau 1922.
Zapp: Zur Gestaltung des Erpressungstatbestandes. Diss. Bonn 1927.

Vorwort.

Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der Erpressung mit dem französischen Recht.

Das Deutsche Recht gibt mit der Fassung des § 253 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871:

> Wer, um sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.
>
> Der Versuch ist strafbar.

der Erpressung ein weit ausgedehntes Anwendungsgebiet. Das Allgemeine Landrecht dagegen faßte in der Fortbildung der römischen concussio in den §§ 1254, 1255, II, 20 den Erpressungsbegriff wesentlich enger, während die Carolina (C.C.C. = Constitutio Carolina Criminalis 1532 oder P.G.O. = Peinliche Gerichtsordnung) überhaupt keine Bestimmung über die Erpressung enthielt. Da man im Deutschen Mittelalter keinen selbständigen Begriff der Erpressung[1] kannte, führte die gemeinrechtliche Praxis auf Grund des Art. 105 P.G.O. dazu, nach dem römischen Recht zu bestrafen und die concussio[2] auszubilden und den Tatbestand zu erweitern. Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 andererseits schied im § 234 als Mittel zur Begehung der Erpressung die Gewalt völlig aus, während eine Drohung nur dann genügte, wenn sie auf die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gerichtet war. Die Absicht des § 234 ging auf die Erreichung eines rechtswidrigen Vorteils irgendwelcher Art, z. B. die Erlangung eines Genusses oder einer bestimmten Stimmabgabe. Es brauchte also kein Vermögensvorteil zu sein.

Das gesamte ausländische Recht zeigt keinen so ausgedehnten Erpressungsbegriff, wie ihn § 253 StGB. aufgestellt hat.[3] Interessant ist die Zweiteilung des französischen Rechts.

1) Hugo Meyer, § 110; Hälschner, S. 535/36; v. Liszt, § 141, I.
2) Dig. lib. 47, tit. 13 de concussione.
3) Vgl. die näheren Ausführungen Franks in Vergl.Darst.VI, Bes.Teil, S. 33 ff.

Art. 400 des Code Pénal von 1810 behandelt die extorsion, während man mit dem durch Novelle vom 13. V. 1863 hinzugekommenen § 2 die Fälle der Chantage treffen will. Bei der Chantage führt der Täter nicht erst eine Unfreiheit des zu Nötigenden herbei, sondern findet sie bereits vor und vergrößert sie, um dann diesen Zustand auszunützen. Das erzwungene Verhalten besteht bei der extorsion in der Herausgabe oder Unterzeichnung der in Art. 400 aufgezählten Urkunden; die Chantage ist auch auf die Herausgabe von Geld oder Wertsachen unter Anwendung der Mittel „ménace, écrite ou verbale, révélations ou imputations diffamatoires" gerichtet. Wichtig ist dabei aber noch, daß viele Fälle, die dem deutschen Erpressungsbegriff unterstehen, aber weder von der extorsion noch von der chantage umfaßt werden, von dem französischen Tatbestand der ménace der Art. 305—308, 174 des Code Pénal gedeckt werden. Mithin kennt das französische Recht keinen einheitlichen Erpressungsbegriff, aber trotzdem bleiben Erpressungsfälle des Deutschen Rechts nach dem Code Pénal straflos.

I. Abschnitt.

§ 1.

Die Probleme der Erpressung.

a) Die Drohung.

Bei der Auslegung der Erpressung im Sinne des § 253 StGB. ergeben sich in der Hauptsache zwei Schwierigkeiten. § 253 StGB. läßt im Gegensatz zu § 240 StGB. neben der Gewalt eine Drohung schlechthin genügen. Damit werden vor allem auch die Fälle der Chantage, einer Androhung von Anzeigen und von Enthüllungen ehrenrührigerGeheimnisse umschlossen. Würde man aber jede Androhung unter den Begriff der Drohung im Sinne des § 253 StGB. fassen, so würde die Ankündigung, eine wirtschaftliche Lage ausnützen zu wollen, dem Erpressungstatbestand unterstellt werden. Dies kann aber nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, so daß der Streit der Theorien dahin geht, zu entscheiden, ob und inwieweit eine Beschränkung des Drohungsbegriffes geboten erscheint. Auch auf dem Gebiete der Arbeitskämpfe führt ein enger Drohungsbegriff dazu, eine zur Erzielung günstigerer Ar-

beitsbedingungen angedrohte Niederlegung der Arbeit als Erpressung anzusehen.

b) Der rechtswidrige Vermögensvorteil.

Andererseits ist bestritten, was unter dem rechtswidrigen Vermögensvorteil im Sinne des § 253 StGB. zu verstehen ist. Klar erhellt, daß dann kein rechtswidriger Vermögensvorteil vorliegt, wenn man ein Recht auf dieses Vermögensstück dem Genötigten gegenüber hat, denn, auch wenn man zur Erlangung des erstrebten Vermögensvorteils die im § 253 StGB. hervorgehobenen Mittel anwendet, wird damit der Vermögensvorteil zu keinem rechtswidrigen.[1] Von den Theorien umstritten ist aber die Frage, ob ein Vermögensvorteil schon dann rechtswidrig ist, wenn auf ihn kein Anspruch besteht, oder erst dann, wenn er wider das Recht geht.

II. Abschnitt:

§ 2.

Das Wesen der Naturalobligation.

Grundsätzlich ist jedes Forderungsrecht im Wege der Klage verfolgbar, wie es auch beim Vorliegen der Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung durch Zugriff auf vorhandenes Vermögen des Schuldners verwirklicht werden kann. Es gibt nun aber Forderungen, denen eine Klagbarkeit versagt ist, weshalb sie „unklagbare", „unvollkommene" oder „natürliche" Verbindlichkeiten genannt werden. Daß sie wirkliche Forderungen sind, geht schon daraus hervor, daß sie erfüllt werden können, ohne daß das Geleistete auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung mit der Begründung zurückgefordert werden könnte, eine Verbindlichkeit habe nicht bestanden.

Bei jeder einzelnen Naturalobligation gibt es gewisse Besonderheiten. So wird der Schuldner einer verjährten Forderung verurteilt, wenn er nicht einredeweise die Verjährung geltend macht. Auch bleiben bestimmte Wirkungen bei einem verjährten Anspruch bestehen, wie die §§ 222, 223, 390, 478, 479, 852, 853 BGB. zeigen. Wesentlich schwächer sind die Forderungen auf Zahlung einer Ehemaklergebühr § 656 BGB., aus Spiel und Wette, aus einem staatlich nicht genehmigten Lotterievertrag und aus Differenzgeschäften. (§§ 762—764 BGB.).

1) vgl. Lobe in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, S. 341.

Die Spiele zerfallen in zwei Arten, die Glücks- und die Geschicklichkeitsspiele, die beide den Vorschriften des § 762 BGB. unterliegen.[1] Getrennt davon sind jedoch diejenigen Glücksspiele zu behandeln, die unter §§ 284 ff. StGB. fallen. § 284 StGB., der nach dem Gesetz vom 23. 12. 1919 als eine Verschärfung und Erweiterung der §§ 285, 360 Ziff. 14 älterer Fassung erscheint und diese Stellen ersetzt, stellt denjenigen unter Strafe, der ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt. Gemäß § 284 a StGB. ist strafbar, wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel beteiligt. Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. (§ 284 Abs. 2 StGB.) Das an sich nicht verbotene Glücksspiel wird schließlich bei gewerbsmäßiger Begehung nach § 285 StGB. bestraft, in dessen Tatbestand die Gewerbsmäßigkeit strafbegründendes Merkmal ist, sodaß eine Anwendbarkeit des § 50 StGB. ausgeschlossen ist.[2] Durch die Strafdrohung ist in diesen Fällen ein gesetzliches Verbot geschaffen, das die Nichtigkeit jedes einzelnen Spielvertrags nach § 134 BGB. zur Folge hat.[3] [4] Daher kann das auf Grund eines solchen Spiels Geleistete zurückgefordert werden, soweit nicht die Rückforderung nach § 817 BGB. ausgeschlossen ist.

Börsentermingeschäfte sind unter den Voraussetzungen der §§ 53, 58 des Börsengesetzes von 1908 voll klagbar, in den Fällen der §§ 65, 66 aber unwirksam, so daß selbst eine Rückforderung auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung gegeben ist. Im Falle der §§ 54, 58 ist für eine Partei der Vertrag bindend. Ihr selbst wird aber nur eine klaglose Forderung gewährt und bei den §§ 55, 56 wird für die Geschäftsschließenden lediglich eine Naturalobligation begründet. Nach Abschluß eines Zwangsvergleichs ist in Ansehung des erlassenen Betrages noch eine unklagbare Forderung gegeben. (§ 193 KO.).[5] Andererseits kann bei einer den Verhältnisen ent-

1) RGSt. 40, 31 ff.

2) RGSt. 59, 140; Lpz. K. § 285, V; Olsh. § 285, 1.

3) anderer Ansicht früher z. B. Staud. 1908, II, 2 § 762, IV, Abs. 2 bei § 360 Z. 14 StGB. wegen des polizeilichen Charakters der Stelle.

4) so auch Staud. 1929, II, 2 § 762, IV; RG. Komm. § 762, 6; Loewenwarter III, § 762 (S. 345).

5) RG. 42, 118; David-Siméon, § 38, 3; Warneyer, S. 395.

sprechenden Ausstattung, die in dem irrtümlichen Glauben geschah (§ 1624 Abs. 1 BGB.), dazu verpflichtet zu sein, die Leistung nicht zurückgefordert werden, wenn sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

Das Recht[6] legt der Naturalobligation einen gewissen Wert bei,[7] wie denn auch Naturalobligationen zum Verkaufe geeignet sind.[8] Daß auch die Gesetzgebung bei Forderungen, denen Einreden oder Einwendungen entgegenstehen, mit Vermögenswert rechnet, ergibt sich auch aus § 40 HGB., wonach der Kaufmann bei Bilanz und Inventar zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen hat. Aus den angegebenen Gründen folgt, daß z. B. die Unterlassung der Geltendmachung einer Spielforderung als eine Vermögensverfügung angesehen werden kann,[9] was für das Gebiet des Betruges wichtig sein kann.

Nicht zu billigen ist dagegen die Einschränkung des Reichsgerichts in Bd. 36 S. 208,[10] wonach eine Wettforderung einen Vermögenswert nur dann darstelle, wenn der Forderung ein zahlungswilliger Schuldner gegenübersteht. Diese Entscheidung sucht freilich nicht abzugrenzen, ob schlechthin eine Spielforderung einen Wert hat, sondern behandelt nur den Fall, daß der Wettschuldner zahlungswillig ist. So sieht denn auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. 40, S. 29 in jeder Spielforderung einen Vermögenswert.[11]

Daß andererseits das zur Erfüllung einer Naturalobligation Geleistete einen Vermögensvorteil für den Gläubiger der klaglosen Verbindlichkeit darstellt, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. Ebenso liegt ein Vermögensvorteil für den Gläubiger darin, daß der Schuldner der Naturalobligation zum Zwecke der Erfüllung eine neue Verbindlichkeit eingeht, also ein Schuldanerkenntnis abgibt oder einen Wechsel giriert.

Aus den Darlegungen folgt, daß einheitlich das Wesen der Naturalobligation dahingeht, daß ein klagbarer Anspruch

---

6) Hinsichtlich einer verjährten Forderung (§ 222 BGB.) zeigt § 390 Satz 2 BGB. den Wert einer Naturalobligation sogar darin, daß derselbe nicht bloß vom Willen des Schuldners abhängt; vgl. auch § 852, Abs. 2 BGB.

7) Olshausen § 263, 18 I; RG. 40, 29; Gerland 506; Winkler 38; Warneyer I § 762, III; Claaßen 15/16.

8) Dadurch wird an ihrer rechtlichen Natur nach § 404 BGB. nichts geändert.

9) Aehnlich hinsichtlich der Gefährdung eines Vermögensrechts: Olshausen § 263 N. 20; RG. 52, 164.

10) So auch Dietrich 25/26; dagegen Frank § 263, V, 3 a; Gerland 506.

11) Frank § 263, V 3 a; Gerland 506; dagegen Dietrich 25/26.

auf eine Leistung nicht besteht, andererseits dahin, daß das zur Erfüllung Geleistete nicht mehr zurückgefordert werden kann. Für das Gebiet der Erpressung ist wichtig, daß das Streben des Gläubigers der Naturalobligation auf einen Vermögensvorteil gerichtet ist, den er „ohne Recht" fordert, der aber nach Erhalt nicht „wider das Recht" steht.

III. Abschnitt:

Der äußere Tatbestand und die Rechtswidrigkeit der Handlung.

Der äußere Tatbestand des § 253 StGB. verlangt die Nötigung eines anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Obwohl die Rechtswidrigkeit bei § 253 StGB. nicht erwähnt ist, muß das unter den objektiven Tatbestand fallende Verhalten rechtswidrig sein.

§ 3.

Die Nötigung.

Die Nötigung besteht in der Erzwingung eines bestimmten Verhaltens.[1] Es kann sowohl die Willensbetätigung wie auch die Willensentschließung beeinflußt werden.[2] Wenn bei § 253 StGB. die Absicht des Täters darauf gerichtet sein muß, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so stellt sich die Erpressung nicht etwa als Nötigung in Bereicherungsabsicht[3] dar, denn die einzelnen Tatbestandsmerkmale sind nicht bloß gesondert, sondern auch in ihrer Wirkung aufeinander zu verstehen. Die Erpresung ist Vermögensdelikt[4] in Ansehung ihrer auf die Beschädigung fremden Vermögens ausgehenden Richtung, Bereicherungsdelikt in Bezug auf das Ziel[5] und Freiheitsdelikt wegen des auf eine Person geübten Zwanges.[6] Daraus ergibt sich, daß das Verhalten, zu dem ge-

1) Frank § 240, I; Gerland § 142, I, 1.
2) RG. 48, 346; Gerland S. 391; Allfeld S. 482; anderer Meinung: Liszt-Schmidt § 98, I.
3) So v.Buri in GerS. 29, S. 60.
4) anderer Meinung Fraenkel S. 51.
5) Liszt S. 461; Liszt-Schmidt § 141, II, 2; Frank § 253, I; Wachenfeld S. 397; Gerland 513.
6) v. Buri, GerS. 29, S. 66 ff.; Kühne S. 5; LpzK. § 253, 1; Schwartz § 253, I; Olshausen § 253, 2; Liszt S. 462; Fraenkel S. 51, S. 9; Bauer S. 11.

nötigt wird, von vermögensrechtlicher Bedeutung sein muß,[7] während Vermögensbeschädigung nicht erforderlich ist.[8]

Wird also jemand mittels Drohung oder Gewalt zur Hingabe von Geld, das zur Erfüllung einer Spielschuld dienen soll, veranlaßt, so liegt darin eine Nötigung zu einem Verhalten von vermögensrechtlicher Bedeutung. Wie ist es aber zu beurteilen, wenn unter gleichen Umständen ein Wechsel hingegeben wird? Gleichgültig ist dabei, ob der Geber des Wechsels als Akzeptant auftritt oder als Girant zeichnet. In beiden Fällen wird für die Spielschuld eine Verbindlichkeit begründet, deren Behandlung nach § 762 Abs. 2 BGB. einer sonstigen Spielschuld gleichsteht,[9] soweit nicht das Wesen des Wechsels eine besondere Haftung vorschreibt.[10] Meist wird mit dem Akzept nur eine Leistung zahlungshalber bewirkt,[11] während der Wechsel, wenn auch selten, an Zahlungsstatt (§ 364 Abs. 1 BGB.) gegeben werden kann. Jedenfalls ist noch keine spielschuldbefreiende Zahlung im Sinne des § 762 Abs. Satz 2 BGB. getätigt, was sich für eine Leistung zahlungshalber[12] aus den §§ 764 Abs. 2, 788 BGB. ergibt. Aber auch die Hingabe an Zahlungsstatt tilgt das Spielschuldverhältnis nicht so, daß keine Verbindlichkeit mehr übrig bleibt,[13] was allein einer Leistung im Sinne des § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB. entspricht. Es kann also die Tratte zurückgefordert werden. An diesem Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB. ändert sich auch nichts, wenn der gegebene Wechsel noch fremde Unterschriften trägt. Alsdann würde das Indossament des Spielschuldners dem Spielgläubiger gegenüber eine durch Einrede zu entkräftende Verpflichtung auslösen, den Gewinner aber doch instandsetzen, gegen die übrigen Wechselschuldner vorzugehen.[14]

Andererseits würde der Geber des Wechsels im Falle einer Weitergabe des Akzepts an einen Dritten einem nach Art. 26 Abs. 2, 49 WO. zulässigen Sprungregreß ausgesetzt sein, ohne

---

7) Allfeld S. 483; Frank § 253, III; Gerland S. 514; Lurié S. 34.
8) Kühne S. 52; Olshausen § 253, 2; Busch S. 11; Liszt S. 461.
9) RGZ. 52, 39 ff.; Staudinger II, 2, § 762, V, 2.
10) z. B. bei Weitergabe des Wechsels an den die Spielschuld nicht kennenden Dritten.
11) Achilles-Greiff 762, Anm. 4; Fischer-Henle 762, 4; Warneyer 762, VI; RGZ. 51, 361; RGZKomm. 762, N. 4; Simon 32/33; Claaßen 41/42.
12) RGZ. 77, 280; 51, 159; Simon 22.
13) LpzZKomm. 762, Anm. 4; RGZ. 71, 292; entgegen 35, 197; Simon 23 ff.; Planck 762, 4 c; Claaßen 44/45, 29.
14) LpzZK. § 762, N. 4.

dabei den nur relativ wirkenden Einwand des Spiels,[15] der Gewalt[16] und der Drohung erheben zu können. Aus der wechselmäßigen Haftung des Gebers auf Grund seines Indossaments folgt, daß auch die Hingabe eines Wechsels zur Tilgung einer Naturalobligation eine Handlung von vermögensrechtlicher Bedeutung darstellt.[17]

§ 4.

Die Nötigungsmittel.

A) Die Gewalt.

Bei der Gewalt wird zwischen vis absoluta (der Genötigte ist willenloses Werkzeug) und vis compulsiva (der Wille des Genötigten wird in die vom Nötigenden gelenkte Richtung gewiesen[18]) geschieden. Nach Binding[19] soll nur die vis absoluta unter die Gewalt des § 253 StGB. fallen, während Oppenhoff-Delius[20] lediglich die vis compulsiva genügen lassen. Die meisten[21] nehmen an, daß die Nötigung sowohl durch vis absoluta, wie durch vis compulsiva begangen werden kann, denn das Gesetz gibt zu einer Beschränkung oder Teilung des Gewaltbegriffes keinen Anhalt. Die Gewalt braucht keine unwiderstehliche zu sein, denn es muß gleichgültig erscheinen, ob sich der Genötigte ihr entziehen konnte.

Eine gegen Sachen gerichtete Gewalt kommt als Mittel im Sinne des § 253 StGB. nur in Frage, wenn sie zugleich mittelbar auf die Person wirkt, so daß sie physisch empfunden wird.[22] Nach Frank[23] ist eine ausschließlich gegen Sachen gerichtete Gewalt auch noch dann unter die Gewalt des § 253 StGB. zu fassen, wenn sie als Drohung wirken soll. Diese Ansicht, daß eine physisch gegen Sachen wirkende Gewalt doch psychisch einer Person fühlbar werden könne, ist wegen der

15) Staub-Stranz Art. 82, Anm. 37 θ; Claaßen 42; Simon 14, 16/17.
16) Bernstein 334. Was für Zwang gilt, muß auch für Drohung gelten. Ebenso Mansfeld, Recht 1913, 579 ff.; Wächter 507. Anderer Meinung: Staub-Stranz Art. 82, Anm. 19 a, 9.
17) vgl. JW. 1929, 39 (40, 2. Spalte).
18) Wenck 30/31; vis compulsiva wird aber auch lediglich als Drohung angesehen, z. B. Kollmann § 3; vgl. Sohm, 248.
19) Binding, Lehrb. Bd. I, S. 34.
20) Oppenhoff-Delius § 240 Anm. 1.
21) Olshausen § 240, 4; LpzK. § 240, 3; Wachenfeld S. 343; Frank § 52, I, 1; § 240, II, 1; Schwartz § 240, 2 a; RG. 55, 240; Klauke S. 37; Gerland, S. 394, b.
22) Olshausen § 240, 5 c; LpzK. § 240, N. 3; Schwartz § 240, 2 a; RG. GoltdA. 56, 222.
23) Frank § 240, II, 1; auch Gerland S. 392.

Vermengung der Begriffe von Gewalt und Drohung[24] nicht zu billigen.[25]

B) Die Drohung.

a) Was ist Drohung?

Während § 240 StGB. neben der Gewalt als Mittel der Begehung lediglich eine Drohung mit einem Vergehen oder Verbrechen im Sinne des § 1 StGB. genügt, soll nach § 253 StGB. eine Drohung schlechthin ausreichen. Damit ist der Begriff der Drohung nicht, wie etwa im Entwurf von 1925,[26] vom Gesetz festgelegt und daher stark umstritten. Im Sprachgebrauch[27] ist Drohung die Ankündigung eines zukünftigen Uebels,[28] dessen Verwirklichung von dem Willen und der Macht des Drohenden abhängt.[29] Davon fernzuhalten ist eine bloße Warnung,[30] also der Hinweis auf eine vom Willen des Handelnden unabhängige Folge. Andererseits ist die Grenze zwischen Unannehmlichkeit und Uebel in ihrem Grade, im Quantitativen,[31] zu finden,[32] wobei allerdings nicht ein Uebel von ganz besonderer Schwere vorauszusetzen ist.[33] Eine Eignung zur Unterwerfung fremden Willens muß aber dem Uebel innewohnen. Ebenso ist der Begriff des Uebels dann als erfüllt anzusehen, wenn etwas als eine Folge des Handelns eines Dritten derart hingestellt ist, daß der Drohende sich irgendwelchen Einfluß auf die Tätigkeit des anderen zuschreibt. Dahin gehört vor allem die Androhung, auf ein rechtmäßiges Vorgehen einer Behörde hinwirken zu wollen.[34]

Man kann sowohl Handlungen, als auch Unterlassungen[35] androhen. Das Reichsgericht hat die Frage, ob die Androhung einer Unterlassung eine Drohung im Sinne des § 253 StGB.

---

24) ähnlich Fraenkel, S. 29.
25) So auch RG. 9, 58; 20, 354; Goltd. Arch. 56, 222; Olshausen § 240, 5 c; Schwartz § 240, 2 a.
26) a.a.O. § 306 „gefährliche Drohung". Außerdem findet sich im § 254 eine Ehrennötigung.
27) vgl. Grimmsches Wörterbuch S. 1349—50.
28) Kühne, S. 71; „Uebel ist jeder Umstand, welcher für den Bedrohten eine Einbuße von Rechten oder Rechtsgütern bewirken wird."
29) Frank § 48, II, 1 a; LpzK. 253, 7 a; Nipeprdey 65; Kühne 71; Villnow 11; Kollmann 14; Liszt 353; Olshausen § 253, 5, I; Dalcke 253, 6; Scholz 10.
30) Nipperdey 65; LpzK. 253, 7 c; RG. 34, 19; Goltd.Arch. 45, 356; Kollmann 22; Kühne 74; A. T. Wegner 45.
31) So Engelhard, S. 23.
32) Olshausen § 253, N. 5, I.
33) LpzK. 253, 7 b; RG. 34, 20; Olshausen § 253, 5, I; Kühne S. 72.
34) RG. 26, 354; 25, 254; 26, 305; 1, 205; 4, 279; Goltd. Arch. 46, 318; Allfeld 483; LpzK. 7 b; Frank II, 2.
35) vgl. dazu Henle S. 7.

darstellt, bisher dahingehend behandelt,[36] daß die aufgeworfene Frage dort zu bejahen ist, wo die „Unterlassung zugleich die gewollte Verletzung eine Pflicht zum Handeln enthalte".[37] Damit ist auf die Lehre von der Kausalität der Unterlassung zurückgegangen, die sich auf den Satz beruft: „Die strafbare Unterlassung einer durch Pflicht gebotenen Handlung steht im Sinne des Strafgesetzbuches einer strafbaren Handlung völlig gleich".[38] Diese Pflicht kann beruhen auf Gesetz, auf Vertrag oder vorangegangenem Tun. Gottschalk[39] will auch in einer nicht pflichtwidrigen Unterlassung die „Androhung eines nicht verkehrsmäßigen Uebels unter Umständen" sehen. Damit aber leistet er selbst Verzicht, die Frage generell zu klären, wobei man den Unterschied zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Unterlassungen überhaupt nicht umgehen kann. Wer eine Drohung ausstößt, erklärt damit, ein Uebel zufügen, d. h. einen Erfolg herbeiführen zu wollen. Will man dagegen etwas unterlassen, so ist der Ausspruch, sich nicht handelnd zu verhalten, zumeist keine Drohung, denn es fehlt an dem Moment, etwas verursachen zu wollen. Tritt ein Käufer auf mit dem Bemerken, er werde nicht mehr wiederkommen, wenn ihm der Kaufpreis nicht ermäßigt werde, so verhält er sich nicht strafwürdig, da die Androhung dieser rechtmäßigen Unterlassung schon in Rücksicht auf den wirtschaftlichen Verkehr nicht als Drohung im Sinne des § 253 StGB. angesehen werden kann. Erst wenn man mit einer Unterlassung verursacht, ist die Androhung eines derartigen Nichttuns eine Drohung. Dies ist der Fall, wenn der Bergsteiger an einer schwierigen Stelle der Partie dem Touristen androht, ihn nicht zu führen, falls sein Lohn nicht erhöht werde. Es kann daher nur die Androhung solcher Unterlassungen unter § 253 StGB. fallen, die durch eine Pflicht geboten sind. In Fällen aber, wo die Konsequenz zu nicht befriedigenden Ergebnissen führt, wird der Wuchertatbestand gegeben sein.

Hinsichtlich der Androhung von Handlungen fällt unbestritten[40] die Drohung mit einem Uebel, dessen Zufügung selbst verboten ist, unter § 253 StGB. Wie steht es aber mit

36) RG. 14, 264.
37) So auch Frank § 253, II, 2.
38) RG. 10, 100.
39) a.a.O. S. 506.
40) Vgl. Nipperdey 71/72.

der Ankündigung eines Uebels, dessen Zufügung an sich rechtlich zulässig ist?

b) Die Ansicht des Reichsgerichts.

Nach dem bloßen Wortlaut des § 253 StGB. muß jede Drohung genügen, also auch die mit rechtmäßigen Handlungen. Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht[41] im Anschluß an die Motive[42] mit der Begründung, daß das Erfordernis des angestrebten Vermögensvorteils das Ausgleichsmoment schaffe.[43] Oppenhoff-Delius (§ 253 N. 3) sagt: „Das Strafbare liegt im Zweck."

Diese weite Auslegung[44] führt aber zu unbilligen Ergebnissen, z. B. in den Fällen, wo das Reichsgericht Arbeiter nach § 253 StGB. bestraft, die vom Arbeitgeber höhere, doch angemessene Löhne unter der Drohung fordern, sie würden nach Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist die Arbeit niederlegen.[45]

So hält sich denn auch das Reichsgericht nicht der Einsicht fern, den Drohungsbegriff zu beschränken.[46] Denn bei Androhung eines Uebels soll es dann nicht zur Bestrafung nach § 253 StGB. führen, wenn dem Bedrohten die Freiheit des Handelns bleiben und er selbst einsehen soll, es sei für ihn vorteilhafter, den Eintritt des Uebels abzuwenden.[47] Diese Auslegung scheitert aber an dem Gedanken, daß auch bei jeder strafbaren Erpressung dem Bedrohten die Wahl bleibt, ob er sich dem Willen des anderen fügen oder dem vorgestellten Uebel unterziehen will.[48]

c) Die übrigen Theorien.

Ueberhaupt werden in dem fast einmütigen Verlangen, § 253 StGB. restriktiv auszulegen, die verschiedensten Versuche gemacht, die sich wiederum alle unter einander bekämpfen. Teilweise ist darauf zu achten, daß selbst bei Darstellun-

41) RG. 1, 205; 4, 279; 5, 171; 32, 335; 34, 15; 49, 354.
42) a.a.O. zu § 248.
43) Desgl. Schwarze § 253 b; Oppenhoff-Delius § 253, 3; Rüdorff-Stenglein § 253, 3, 9; Katz GerS. S. 31, 435.
44) Dagegen auch Villnow 11.
45) RG. 21, 114; Gltd. Arch. 54, 81; 45, 39; dagegen Reinhold 39; Klee 73, 81; Lassally GerS. 89, 325; Engelhard 25; Frank in Vergl. Darst. VI, 29; Finger GerS. S. 74, 359; Kohler, Goltd. Arch. 56, 195.
46) Dagegen Busch 24: „Dem Drohungsbegriff läuft jede Einschränkung der Drohung zuwider."
47) RG. 36, 386; Schwartz § 253, 3 a.
48) RG. 34, 18; dagegen Bechtel 25; Franke 25; Brauweiler ZStrW. 33, 101.

gen,[49] die jede Drohung genügen lassen, von diesem Grundsatz in besonderen Anwendungsfällen stark abgewichen wird. So greift Kühne im Gegensatz zu S. 71ff. in seinem Kapitel: „Die minae iuris im Besonderen"[50] zur Konstruktion. Unter anderem schränkt er die Drohung dort ein, wo er eine Absicht, den Willenszwang auszuüben, ablehnt. Allein damit kann wenig geholfen sein, denn ob jemand jene Absicht hat, kann zwar ein, aber wegen der damit aufgeworfenen Ermessensfrage nicht das durchschlagende Kriterium sein. Merkel[51] fordert „ein wirkliches Uebel, dessen Bevorstehen die Freiheit der Entschließung zu beeinträchtigen imstande ist". Ob ein Uebel hierzu geeignet ist, kann jedoch nicht generell beantwortet werden. Es kann der Gesetzgebung nicht darauf ankommen, das Nötigungsverbot von dem schwankenden Faktor eines subjektiven Urteils abhängig zu machen.[52]

Binding[53] verlangt „Uebel im Rechtssinn"[54], während „bloße Unannehmlichkeiten' nicht den Drohungsbegriff erfüllen. Da er selbst besondere Anhaltspunkte für seine Ansicht nicht gibt, kann sie Billigung nicht beanspruchen.[55] Auch spricht er sich selbst das Urteil (Normen II, 2 S. 1018): „Darüber, wann eine Drohung im Rechtssinne vorliegt, bewegt sich der Gesetzgeber im Widerspruch". Ueberhaupt ist die Abgrenzung von bloßer Unannehmlichkeit und Drohung quaestio facti, kann also keine Norm bieten.

1) Die Moraltheorien.

Verfehlt erscheint auch, eine rechtswidrige Drohung zu verlangen,[56] da sich diese Behauptung nicht aus dem „rechtswidrigen Vermögensvorteil" begründen läßt.[57] Wann vielmehr eine Drohung verboten ist, soll ja erst § 253 StGB. erklären.

Kollmann untersucht auf eine rechtswidrige Drohung hin die §§ 226, 138, 826, 904 BGB., ohne ein positives Ergebnis zu

---

49) Kühne, 31, 71 ff.; Scholz 11; A. T. Wegner 43/45; Allfeld 482; Schwartz § 253, 3 a.

50) a.a.O. S. 78.

51) Merkel in Holtzendorffs Handb., III, 729.

52) Dagegen auch Engelard 21/22.

53) Normen, Bd. II, 1018; Kitzinger ZStrW. 31, S. 607.

54) Lehrb. Bd. I, S. 83. „Uebel im Rechtssinne sind aber stets wirkliche Eingriffe in den unversehrten Bestand von Rechten oder Rechtsgütern eines Rechtssubjekts oder Gefährdung derselben."

55) Dagegen auch Kollmann 18/19; Nipperdey 66; Bauer 39/40; Kühne 73.

56) Frank § 253, II, 2; Kollmann ZStrW. 31, S. 53 ff.; Günther 40, aber 48/49.

57) Dagegen Nipperdey 70; Bechtel 29; Engelhard 29; van Calker 145; Olshausen § 253, N. 5, II; Gauß 51; Laufenberg 21; Schleicher 13/14; RG. 4, 279; Mot. § 248.

gewinnen. Alsdann zieht er § 302 e StGB. heran und sagt:[58] „§ 302 e StGB. erklärt die in § 138 BGB. umschriebene Handlungsweise bei Gewohnheit und Gewerbsmäßigkeit der Ausübung für strafbar und mithin für rechtswidrig. Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit kann Voraussetzung der Strafbarkeit, nicht der Rechtswidrigkeit sein. Ist eine Handlung rechtsmäßig, so wird sie nicht rechtswidrig durch Gewohnheit oder gewerbsmäßige Ausübung." Da § 302 e StGB. erst durch die Novelle vom 19. 6. 1893, dem Strafgesetzbuch zugefügt wurde, kann die Stelle keine maßgebliche Auslegungsvorschrift für § 253 StGB. bedeuten, zumal man wohl auch kaum bei einer Redigierung des Wuchers daran gedacht hat, mit selbiger Bestimmung die Erpressung näher zu formulieren.[59]

Ueberhaupt suchen die Moraltheorien[60] das Problem dadurch zu lösen, daß sie Drohungen mit rechtmäßigen Handlungen nur dann für § 253 StGB. geeignet halten, wenn es unsittlich ist, sie zu Zwecken zu gebrauchen, die der Erlaubtheit des Mittels fremd sind. Da es aber schon für die Sittenwidrigkeit keine feste Norm gibt und dieser Begriff nicht in das Strafrecht gehört,[61] können diese Theorien nicht richtig sein,[62] zumal man sonst zur Einführung, wie Engelhard S. 46 sagt, des Schurkenparagraphen käme: „Jeder Schurke wird bestraft". Damit aber würde jeder im Strafrecht aufgestellte äußere Tatbestand beiseite geschoben werden.

Nicht mehr bietet es, wenn Kohler[63] es auf den „redlichen Lebensverkehr" abzustellen sucht.[64] Ebensowenig ist es möglich, den Drohungsbegriff aus § 123 BGB. zu bestimmen,[65] denn, da dort ein gleich heftiger Streit tobt, ist das Problem nur ins Privatrecht verschoben, nicht aber gelöst.[66]

2) Die Vertragstheorien.

Klee,[67] als Begründer der Vertragstheorie, geht von dem Wesensinhalt der Erpressung, nämlich der Unterwerfung frem-

58) Kollmann 99 ff.; ZStrW. 31 S. 71.
59) Dagegen auch Engelhard 39 ff.; Laufenberg 24.
60) Ausdruck von Nipperdey 119; Vertreter: Jehle 52; Kühne 30/31; Kohler, Goltd. Arch. 56, 193; Laufenberg 21; Kollmann 99; Lurić 79.
61) Vgl. Nipperdey S. 119.
62) Dagegen auch Bechtel 27; Nipperdey 116; Lassally GerS. 89; S 329; Krückmann Arch. ziv. Prax. 113, S. 228; Olshausen § 253 N. 5, II.
63) a.a.O. Goltd. Arch. 56. 193.
64) Dagegen auch Krückmann, Arch. ziv. Prax. 113, 227.
65) Jehle 52; Munck 19 ff.; Lurić 63 ff.; 79 ff.; Brauweiler ZStrW. 33, S. 102.
66) Dagegen auch Nipperdey 119; Engelhard 38; Olshausen § 253, 5, II; LpzK. § 253, N. 4 Abs. 2; Klee 15—17.
67) Klee S. 3.

den Willens, aus. Dasselbe Charakteristikum findet er zugleich im obligatorischen Vertragsverhältnis. Aus dieser Gleichheit folgert er die Identität von Erpressung und obligatorischem Vertrag, so daß in der Drohung ein Vertragsangebot gegeben ist, jenes angedrohte Uebel gegen Bewilligung der gestellten Forderung nicht in Bewegung zu setzen. Die Annahme des Drohungs-Vertragsangebotes liegt dann darin, daß der Bedrohte, um die ihm unangenehme Folge des Uebels abzuwenden, das geforderte Verhalten einschlägt. Aus der Deckung von Erpressung und Vertrag entnimmt dann Klee, daß eine strafbare Erpressung im Sinne des § 253 StGB. nur dann gegeben ist, wenn der auf Grund der Drohung zustande gekommene Vertrag nichtig sei. Für den Bestand des Vertrages spielt wieder die Sittenwidrigkeit eine hervorragende Rolle, welcher Begriff als unzulänglich für das Strafrecht, wie oben gezeigt, zu verwerfen ist.[68] Außerdem: Wenn sich auch vielleicht Erpressung und Vertrag hinsichtlich der Unterwerfung fremden Willens treffen, so folgt daraus noch nicht, daß Drohung und Vertragsangebot in Beziehung zu setzen sind, denn Form und Inhalt sind anders geartet. Auch steht die Annahme des Drohungs-Vertragsangebotes, die die Nichtzufügung des Uebels zum Gegenstande hat, der Annahme eines sonstigen Vertrages nicht gleich, denn im Regelfalle ergeht die Annahmeerklärung nicht in dem vollen Bewußtsein, nur eine Gefahr abzuwenden, sondern in dem Glauben im Vertragswege selbst einen Vorteil zu erlangen. Deshalb kann die Ansicht von Klee nicht gebilligt werden.[69]

Andererseits will Schwartz[70] dann Drohung verneinen, wenn „in dem Ansinnen nur eine Vertragsproposition zu erblicken ist." Er gibt aber zu, daß „eine Grenze zwischen Drohung und Paktieren schwer zu ziehen" ist.[71] Auch kann man es nicht, wie Schwartz will, darauf abstellen, ob es möglich ist, jene Grenze „mit Bestimmtheit" zu treffen, denn dabei fehlt es an jeder objektiv feststellbaren juristischen Norm.

Versteht man aber unter Paktieren „ein gegenseitiges Fordern und Bewilligen unter Wahrung beiderseitiger Ver-

68) Vgl. Engelhard S. 45; Franke 31.
69) Gegen Klee Engelhard 41 ff.; 19; Nipperdey 37, 122; Lassally GerS. 89, 328; Franke 30.
70) a.a.O. S. 253, N. 3 a; vgl. RG. 21, 118; 36, 387; Goltd. Arch. 45, 363.
71) Dagegen auch Kollmann ZStrW. 31, 73 ff.; Klee 73, 81; Frank ZStrW. 14, Seite 396.

tragsfreiheit“[72] ohne irgendwelchen Willenszwang, so kann dies wohl überhaupt kaum als Drohung aufgefaßt werden, da von freiheitsbeschränkender Wirkung nicht die Rede sein kann.[73]

Wenn neuerdings von Beling[74] nach einer Einteilung von „freundlichen Vorschlägen“ und solchen „mit einem Drohungsbestandteil“ zu einer „Drohung mit Nötigungsfunktion“ kommt, so bedeutet dies nur für § 253 StGB. eine Verschmelzung von Mittel und Handlung, aber keine Lösung des Problems.

3) Relationstheorien.

Die Relationstheoretiker[75] setzen das angewandte Mittel und den erstrebten Zweck in Beziehung.[76] Strafgrund der Erpressung liegt weder im erstrebten Vermögensvorteil noch im angezeigten Mittel, sondern erst in der Relation beider Momente. Eine Drohung wird z. B. verneint, wenn sie das angemessene Mittel zum richtigen Zweck darstellt.[77]

Engelhard[78] faßt Drohung dann unter § 253 StGB., wenn „es dem Wesen der Drohung nicht entspricht, zur Verschaffung des Vermögensvorteils mit zu wirken.“ Er läßt aber die Angabe vermissen, was eigentlich „dem Wesen des Uebels nicht entspricht“.[79] Wie sollte schon die Drohung mit Anzeige seitens eines Verletzten gewertet werden!

Vor allem stellt Frank[80] den Begriff des verkehrsmäßigen Uebels auf. Er sagt: „Die Androhung eines verkehrsmäßigen Uebels, d. h. eines solchen, mit dessen Zufügung der Bedrohte ohnehin nach den Regeln des normalen Verkehrs rechnen muß, fällt nicht unter das Verbot des § 253 StGB.“ Diese Formulierung gibt aber absolut keine klare Abgrenzung und hängt zu stark vom subjektiven Ermessen des jeweiligen Beurteilers

72) RG. 21, 118.
73) Zustimmend Nipperdey 125; Kühne 76; Olshausen § 253, N. 5, I (S. 1261).
74) a.a.O. Arch. ziv. Prax. 125, S. 267.
75) Allfeld 482; Olshausen § 253, N. 5, II; Finger DJZ. 1909, S. 1351; Frank § 253, II, 2; Beling, Grundzüge 68; Engelhard 31; Krückmann Arch. ziv. Prax. 113, 231 ff.; Kohler, Goltd. Arch. 56, 193/194.
76) Ablehnung einer Beziehung von Drohung und Forderung bei Nipperdey 71, weil dadurch das Merkmal der Freiheitsbeschränkung verloren gehe. Desgl. Lurié Seite 71.
77) Lassally GerS. 89, S. 330 ff.
78) a.a.O. S. 52.
79) Dagegen auch Nipperdey 95 ff.; aber schon wegen seiner grundsätzlichen Ablehnung der Relationstheorie; Krückmann Arch ziv. Prax. 113, 233 ff.
80) a.a.O. § 253, II, 2; desgl. Gerland § 167, II, 1 a; LpzK. § 253, N. 4, Abs. 3, 5, 10; Munk 31 ff., 82.

ab,[81] wodurch eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gewährleistet wird. Was könnte nicht alles unter die „Regel des normalen Verkehrs" fallen! Das beste Beispiel zur Ablehnung der Frankschen Fassung bietet, daß man in Italien mit der Regel des dortigen normalen Verkehrs rechnen muß, vom Händler betrogen zu werden.

Allerdings ist die Begründung Franks[82] zur Einschränkung des Drohungsbegriffes voll anzuerkennen.[83] Die Natur der Erpressung als eines Freiheitsdelikts ergebe, daß nur freiheitsbeschränkende Drohungen in Betracht kämen.[84] Nicht jede Drohung hemme die Freiheit der Entschließung und der Mensch sei niemals völlig frei, sondern stets sei etwas vorhanden, was seine Entschließung hindert. Daher sei er nur vor Freiheitsbeschränkungen über Gebühr zu schützen. Dieser Gedanke ist als Ausgangspunkt jeder Einschränkung des Drohungsbegriffes zu bezeichnen.

d) Eigener Abgrenzungsversuch.

Abschließend darf festgestellt werden, daß eine befriedigende Bestimmung des Begriffes der Drohung im Sinne des § 253 StGB. in der Literatur nicht zu finden ist. Es erscheint auch aussichtslos, eine völlig einheitliche Definition zu geben, um die Vielheit der Möglichkeiten erschöpfend zu erfassen. Es ist vielmehr eine fast kasuistische Festlegung des Drohungsbegriffes zu empfehlen. Um zugleich die hier vertretene Ansicht in der Behandlung des Problems hinsichtlich des rechtswidrigen Vermögensvorteils klarer zu stellen, wird ein eigener Versuch einer Begriffsbestimmung der Drohung unternommen.

Danach ist Drohung im Sinne des § 253 StGB. die freiheitsbeschränkende Ankündigung eines zukünftigen, vom Willen des Drohenden abhängigen Uebels zur Erreicherung eines Vermögensvorteils, der jedoch im Wege der Verwirklichung des Uebels nicht erlangt werden kann (z. B. Anzeige des Nichtverletzten); die Androhung eines Uebels zur Erreichung eines angemessenen Vermögensvorteils ist dann keine Drohung, wenn der Eintritt des Uebels die Folge der Geltendmachung eines Rechtes aus einem bestehenden gülti-

81) Dagegen auch Krückmann S. 219; Lurié 74; Nipperdey 86; Klee DJZ. 1909, 399; Engelhard 37.
82) Frank § 253, II, 2.
83) Nipperdey 70.
84) vgl. ebenso Nipperdey 75.

gen Rechtsverhältnis darstellt; (zulässige Kündigung) ebenso wenig ist Drohung die Ankündigung der Einsetzung eines Kampfmittels, das zur Erreichung von Vermögensvorteilen erlaubt ist (Streik).

e) Die Mentalreservation.

Die Erfüllung des Begriffes der Drohung entfällt nicht etwa dadurch, daß der Drohende, weil er aus der Ausführung des angedrohten Verhaltens für sich selbst Unannehmlichkeiten fürchtet, die Drohung nicht verwirklichen will. Denn es gibt im Strafrecht keinen Einfluß der Mentalreservation. Es muß wie bei § 116 BGB. das objektiv Erklärte gelten. Die vom Täter nicht ernstlich gemeinte Drohung enthält zugleich eine Täuschung, die bei der Drohung mitwirken und ihren Eindruck erhöhen soll. Da aber der Drohende auf die Vorstellungen desjenigen, den er seinem Willen unterwerfen will, möglichst heftig einzuwirken beabsichtigt, sind Irrtumserregungen, die bestimmt und geeignet sind, das in Aussicht gestellte Uebel möglichst gefährlich erscheinen zu lassen, notwendige Bestandteile der Drohung selbst. Mithin ist eine derartige Drohung für den Tatbestand des Betruges unverwertbar.[85] Wenn nun auch die Verwirklichung der Drohung nicht beabsichtigt zu sein braucht,[86] so muß der Täter doch wollen, daß die Drohung als ernst gemeint erscheine. Dieses Erfordernis wird aber meist der Drohung schon notwendigerweise zugrunde liegen.

§ 5.

Die Rechtswidrigkeit der Erpressungshandlung.

Wenn auch die Rechtswidrigkeit als Merkmal für die Handlung des § 253 StGB. nicht erwähnt ist, so folgt die Notwendigkeit dieses Erfordernisses schon aus der Strafandrohung.[87] Auf den Streit über die Rechtswidrigkeit kann hier nicht näher eingegangen werden. Abzulehnen ist aber die Ansicht Hold v. Fernecks,[88] der die Rechtswidrigkeit in den inneren Tatbestand verlegen will und damit den Unterschied von Rechtfertigungsgründen und Schuldausschließungsgrün-

85) vgl. RG. 20, 321, 56, 429.
86) RG. 55, 6; 2, 286; Olshausen § 240, N. 9; Schütze S. 455, N. 21; Gerland S. 393; Liszt-Schmidt § 98, III, 2; Frank § 253, II, 2; Scholz 10; Nipperdey 66; Bechtel 18; Rembacz 23/24; Zapp 9; Kollmann 22; vgl. aber S. 15; Kühne S. 77; Schleicher 14; Frank in Vergl. Darst. S. 28
87) Frank, Einleitende Bestimmung I, S. 1, 3; Schoetensack S. 15.
88) a.a.O. Bd. I, S. 276 ff.

den beseitigt. Es unterscheidet z. B. Liszt-Schmidt[89] zwischen formeller und materieller Rechtswidrigkeit. Formelle liegt vor, wenn eine staatliche Norm übertreten wird. „Materiell rechtswidrig ist die Handlung als gesellschaftsschädliches (antisoziales oder doch asoziales) Verhalten."[90]

Die Aufstellung einer solchen außerrechtlichen Rechtswidrigkeit zerstört die Klarheit des Begriffs von der Rechtswidrigkeit im Sinne der Normenwidrigkeit durch die Einschaltung soziologischer Betrachtungsweise. Nach Nagler[91] gibt es nur eine Art von Widerrechtlichkeit.[92]

Rechtswidrig ist jedenfalls ein Verhalten dann nicht, wenn dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht.[93] Für diesen Satz ist es unerheblich, ob man die Rechtswidrigkeit als Tatbestandsmerkmal auffaßt oder nicht.

Nach der Ansicht v. Belings,[94] der die Widerrechtlichkeit nicht als Tatbestandsmerkmal aufgefaßt wissen will, gibt die Verwirklichung des äußeren Tatbestandes nur ein Symptom, ein Indiz, für die Rechtswidrigkeit, das allerdings durch einen Rechtfertigungsgrund widerlegt werden kann. Gegen diese Auffassung wendet sich Frank,[95] weil so die Normwidrigkeit nur wahrscheinlich sei. Auch die in jüngster Zeit von Heinitz S. 21 aufgestellte Formulierung: „Der Schluß von der Tatbestandsmäßigkeit auf die Rechtswidrigkeit ist prima facie nur wahrscheinlich, er ist gewiß, wenn feststeht, daß kein entgegenstehender Rechtssatz die Rechtswidrigkeit ausschließe." begegnet dem Vorwurf Franks.

IV. Abschnitt:
Der innere Tatbestand der Erpressung.

§ 6.
Der Vorsatz des Erpressers.

Hat der Erpresser den äußeren Tatbestand rechtswidrig erfüllt, so reicht dies für die Strafbarkeit noch nicht aus. Die Straffolge hängt vielmehr davon ab, ob der Schuldform der

89) a.a.O. § 32, A 1; ähnlich Sauer, Grundlagen S. 286.
90) Dagegen Nagler S. 355 wegen „der Gesellschaftswidrigkeit im Sinne der Soziologie"; ähnlich Winkler 46; Wegner 51.
91) Sonderabdruck S. 75.
92) so auch Meyer-Allfeld S. 177.
93) Frank: Einleitende Bestimmungen S. 4.
94) a.a.O. S. 37, 41, 45, 145 ff., 163 ff.; auch Wegner 45; Mayer 9 ff., 52, 182 ff.
95) a.a.O. S. 4.

Erpressung Genüge geleistet wird. Als solche ist im § 253 StGB. der Vorsatz zwar nicht erwähnt, aber doch erforderlich, da das moderne Strafrecht unter grundsätzlicher Ablehnung des Prinzips der Erfolgshaftung auf der Anerkennung der Schuldhaftung fußt.

Der Vorsatz ist, nachdem der Streit zwischen Willens- und Vorstellungstheorie nunmehr als entschieden anzusehen ist, nach der Motiventheorie von M. E. Mayer zu bestimmen. Dieser sagt:[1] „Die pflichtwidrige Herbeiführung eines tatbestandsmäßigen Erfolges ist vorsätzlich, sowohl, wenn die Vorstellung, der Erfolg werde eintreten, den Täter bewogen hat, die Handlung vorzunehmen, als auch, wenn diese Vorstellung für ihn kein Grund war, von der Willensbetätigung abzulassen." Für diese gemischte Theorie hat das Reichsgericht die Formel geprägt: „Vorsatz ist Wissen und Wollen sämtlicher Tatbestandsmerkmale".[2]

Danach gehört zum Vorsatz des Erpressers der Wille, durch Drohung einen anderen zu einem Verhalten von vermögensrechtlicher Bedeutung zu nötigen. Daß sich der Vorsatz oder die stärkere Form des Schuldelements, die Absicht, noch auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil richtet, wird weiter unten auszuführen sein. Jedenfalls wird der Vorsatz des Erpressers nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Drohende mit seiner Androhung überhaupt nicht ernst machen wolle.

§ 7.

Die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Außer dem Vorsatz fordert § 253 StGB. in subjektiver Beziehung die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigenVermögensvorteil zu verschaffen. Die Absicht ist die eine Handlung motivierende Vorstellung, einen Erfolg herbeiführen zu können.[3] Nun richtet sich bei § 253 StGB. die Absicht auf die Verschaffung eines außerhalb des objektiven Tatbestandes liegenden rechtswidrigen Vermögensvorteils.[4] Mag man auch den Begriff des Vermögensvorteils fassen,

1) M. E. Mayer, S. 258.
2) RG. 58, 249; 53, 227.
3) Wachenfeld 156; Liszt-Schmidt § 39, I, 3 a; Beling, Grundzüge 53; Doerr 1, 44; Frank § 59, VI; Calker 43; Mayer 113; Bauer 15.
4) Vgl. Beling, Lehre v. Verbrechen S. 196.

wie man will,[5] jedenfalls liegt in der Zahlung einer Naturobligation ein Vermögensvorteil für den Gläubiger derselben, da damit seine unklagbare Forderung realisiert wird. Auch die Eingehung einer neuen Verbindlichkeit, insbesondere einer abstrakten Schuld, stellt sich als Vermögensvorteil dar, da damit ein selbständiger Klagegrund geschaffen wird.

Hinsichtlich der Erpressung bei Naturalobligationen fragt es sich jedoch, ob der erstrebte Vermögensvorteil rechtswidrig ist. So begründet Spiel[6] nach § 762 Abs. 1 BGB. keinen klagbaren Anspruch.[7] Der Spielgläubiger könnte also seine Spielforderung im Klagewege nicht durchsetzen. Auch im Versäumnisverfahren (§ 330 ff. ZPO.) könnte der Richter bei Prüfung der Schlüssigkeit der Klage, nach § 331 Abs. 2 ZPO. nicht antragsgemäß zur Zahlung der Spielsumme verurteilen, da der Einwand des Spiels von amtswegen zu berücksichtigen ist.[8] Allerdings kann das auf Grund des Spiels Geleistete nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, eine Verbindlichkeit habe nicht bestanden. Jedoch ist die Spielforderung bis auf die Erfüllbarkeit unwirksam.[9]

Das Augenmerk des Spielgläubigers richtet sich mithin auf einen Vermögensvorteil, auf den er einerseits keinen klagbaren Anspruch hat, also „ohne Recht" fordert, der aber andererseits nach seiner Erlangung im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung nicht herausverlangt werden kann, also nicht „wider das Recht" steht. Das Gleiche gilt für jeden Gläubiger einer Naturalobligation. Ob ein rechtswidriger Vermögensvorteil verfolgt wird, hängt also davon ab, auf welchen Standpunkt man sich in dem Kampf der Theorie um die Absicht der §§ 252, 263 StGB. stellt. Es muß daher auf die verschiedenen Meinungen eingegangen werden.

1) Die Motive und das Reichsgericht.

Die Motive zum Strafgesetzbuch[10] für den Norddeutschen Bund setzen einen Vermögensvorteil voraus, „auf welchen der Täter kein Recht hat." Dabei ist gleichzeitig vor Augen zu halten, daß die Motive „jede Drohung, durch welche ein

5) Vgl. Olshausen § 266, N. 43/44; LpzK. 253 N. 2; Schleicher 22; Jehle 23 ff.; Gauß S. 15.
6) anders beim Hazardspiel, vgl. S. 7.
7) Desgl. ALR. §§ 577, 578, I, 11; Code civil livre III titre 12, §§ 1965—1967.
8) Planck II. 2 § 762 N. 3 ff.; RG. 36, 205; Claaszen 17.
9) RGZKomm. § 762 N. 2.
10) Mot. § 248.

wirksamer Zwang auf den anderen ausgeübt wird", genügen lassen.

Unter der Berufung auf die Motive vertritt das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen.[11] zugleich mit namhaften Theoretikern[12] ebenfalls die Ansicht,[13] daß der Vermögensvorteil „ohne Recht" erlangt werden müsse, daß also rechtswidrig = ohne Recht sei.

Diese Auffassung begegnet z. B. bei § 242 StGB.,[14] wo die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung als Diebstahl bestraft wird. Wenn rechtswidrig dort in der Bedeutung von „wider das Recht" gebraucht wäre, so wäre die Einfügung des Begriffes „widerrechtlich" überflüssig, denn das Recht verbietet allgemein, im Wege eigenen Tuns einem anderen ohne dessen Erlaubnis etwas wegzunehmen. Jedoch ist es möglich, daß die Aneignung fremder Sachen nicht rechtswidrig ist. Wenn also das Wort „rechtswidrig" im § 242 StGB. besonders erwähnt ist, so bedeutet dies, — wenn „rechtswidrig" nicht völlig wertlos sein soll, — daß der Aneignung ein begründeter klagbarer Anspruch oder ein sonstiger Ausschließungsgrund der Rechtswidrigkeit nicht zur Seite stehen darf, d. h. daß die Zueignung „ohne Recht" erfolgen muß.

Mit einer Umschreibung bei § 253 StGB. „rechtswidrig = ohne Recht" wird zunächst gekennzeichnet, daß dann der Vermögensvorteil nicht rechtswidrig ist, wenn der Täter auf den Vermögensvorteil einen rechtlich begründeten, klagbaren Anspruch hatte. Alsdann kommt es auch nicht auf dieArt der Erlangung des Vermögensvorteils an, d. h. er kann auch mit einem an sich verwerflichen Mittel beigetrieben werden, ohne daß eine Bestrafung nach § 253 StGB. erfolgen könnte.[15] Insoweit kann also der reichsgerichtlichen Auffassung zugestimmt werden.[16]

---

11) RG. 1, 318; 3, 429; 4, 280; 12, 396; 21, 114; 26, 354; 30, 337; 32, 335; 34, 16; 44, 203; 51, 330; RMG. 9, 61; 11, 77; Gltd. Arch. 45, 39; 45, 363; 46, 318; JW. 1923, S. 398; LZ. 1919, 650; 1915, 292.

12) Berner 533; Rüdorff-Stenglein § 253, Note 6; Schütze 456; Schwarze 253, S. 566, 263, S. 579; v. Wächter 458; Geyer II, 57; Ebermayer in LpzK. 263 N. 7 Abs. 3 gegen Lobe in LpzK. 253 N. 4; anders Ebermayer selbst de lege ferenda LZ. 1919, S. 203; Dalcke § 253, N. 3; v. Buri GerS. S. 29, Beilage S. 65; Katz GerS. 31, 443; Oppenhoff-Delius § 253, N. 5; Liszt 1900; S. 456; anders 1919, S. 460, etwas einschränkend Villnow 49.

13) Auch Crome Bd. I, S. 431 vertritt den Standpunkt: rechtswidrig = ohne Recht, hinsichtlich der Drohung des § 123 BGB.

14) Vgl. Kitzinger, GerS. 55, S. 97; John ZStrW. I, 233; Nipperdey 3/4; Zapp 19.

15) Vgl. Begründung zum amtl. Entwurf von 1925; S. 161; RG. 20, 59; 7, 380.

16) Kühne 22; Kollmann 72.

Während aber das Wort „rechtswidrig" wegen des dem allgemeinen Recht entnommenen Verbots eine Aneignung fremden Eigentums bei § 242 StGB. nur die Auslegung „ohne Recht" zuließ, so ergibt sich dies für § 253 StGB. nicht. Denn die Erlangung eines Vermögensvorteils durch Drohung ist generell nicht verboten, sondern die Ankündigung eines Uebels ist vielmehr eine im Wesen des wirtschaftlichen Verkehrs liegende Erscheinung, da, ohne daß beim Vertragsgegner nicht gewisse Vorstellungen über seine Nachteile beim Nichtzustandekommen des Vertrages erweckt werden, wohl kaum Abschlüsse getätigt werden.

So ist denn danach zu fragen, wie das Reichsgericht zu seiner Auslegung „rechtswidrig = ohne Recht" hinsichtlich des § 253 StGB. kommt.

Das Wort „rechtwidrig" bedeutet nach dem Sprachgebrauch soviel wie „wider das Recht, gegen das Recht", (contra ius, nicht praeter ius). Danach bildet die reichsgerichtliche Auslegung eine Ausnahme von der Regel, wie auch sonst der Gesetzgeber im allgemeinen das Wort „rechtswidrig" verwendet.[17] Für diesen exzeptionellen Gebrauch liegt dem Behauptenden die Beweislast ob.[18]

Das Reichsgericht und die ihm folgenden Theoretiker verweisen zunächst auf die Motive. Daß nun ein Gewährsmann herangezogen wird, erbringt noch keinen Beweis, wie auch kaum dadurch die Richtigkeit einer Anschauung gewährleistet wird. Eine solche Handhabung kann als Beweis nur dann gewertet werden, wenn in dem angezogenen Zitat für die exzeptionelle Verwendung ein schlüssiger Beweis dargebracht wird. Jedoch lassen die Motive selbst den geringsten Versuch eines Nachweises missen, so daß auch aus diesem Grunde eine Berufung auf die Motive dem Träger der Beweislast kein Beweismoment verschafft. Wie leicht hätten sich auch die Motive mit ihrer ohne weiteres aufgestellten Behauptung irren können![19] Denn, wenn sie ihre Ausführung ohne jede Begründung hinstellten, mußten sie doch annehmen, daß der § 253 StGB. den Begriff „rechtswidrig" nicht gerade ausnahmehaft gebrauche. Die gleiche Annahme drängt sich in einer Betrachtung von RG. 1,318 auf, wo man sich

17) vgl. LpzK. § 253, N. 4.
18) Vgl. Nagler S. 291.
19) Vgl. den von Reinhold S. 41 ff. versuchten Nachweis über einen Irrtum, den er an Hand der geschichtlichen Entwicklung führt; vgl. auch Nagler S. 291.

neben den Motiven zugleich auf den „klaren Zweck der Strafbestimmung" beruft. So wird denn auch von der neueren Lehre die reichsgerichtliche Interpretation fast einmütig[20] angegriffen.

Mit der Formulierung „rechtswidrig = ohne Recht" begnügt sich das Reichsgericht nicht, sondern erklärt,[21] daß allein schon aus dem Mangel eines bestehenden Anspruches auf den Vermögensvorteil die Rechtswidrigkeit desselben folgen würde. Diese Fassung[22] greift völlig fehl, denn man kann, auch ohne einen Rechtsanspruch darauf zu besitzen, Vermögensurteile erwerben, z. B. durch Fund oder Schenkung. Sollte man nun etwa aus dem Mangel des Anspruchs auf die Rechtswidrigkeit des im Einklang mit dem Recht stehenden Findens und Geschenkeannehmens schließen?

Weiter hat das Reichsgericht die von ihm geforderte Begründung damit zu geben versucht, daß es die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus dem Mittel der Erlangung folgerte.[23] Andererseits nimmt aber das Reichsgericht[24] den rechtswirdigen Vermögensvorteil als Ausgleichsmoment für seinen weitgehenden Drohungsbegriff, daß jede Drohung für § 253 StGB. genüge. Aus einem solchen circulus vitiosus folgt aber die Unzulässigkeit der Begründungsart.

Es ist mithin festzustellen, daß die vom Reichsgericht gemachten Versuche einer Beweisführung für seine Fassung „rechtswidrig = ohne Recht" einer Nachprüfung nicht standhalten können.

Die Auslegung des Begriffes „rechtswidrig" scheitert in der Formulierung „ohne Recht" auch daran, daß dann bei einem günstigen Kauf der den Kaufpreis übersteigende Mehrwert der Ware ein rechtswidriger Vermögensvorteil wäre. Ebenso würde die Ausnützung jeder Geschäftschance, die Erlangung eines Darlehns, rechtswidrig sein, da kein Anspruch besteht. Diesen unmöglichen Konsequenzen hat man sich zu entziehen.

---

20) Kollmann, S. 71 ff.; Laufenberg 18 ff.; Schleicher S. 27; Kühne 22; Bauer 21; Klee 38; Lurié S. 58.

21) RG. 3, 429; ähnlich 26, 353; „Wer einen Vermögensvorteil erlangt, auf den er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, hat ihn solange rechtswidrig, bis die Sanktion des Rechts hinzutritt", dem Reichsmilitärgericht 9, 962 zustimmt. Dagegen Wachenfeld 400.

22) Dagegen auch Kollmann 72; Engelhard 7; Nipperdey 9; Olshausen § 253, 4. I a; Zapp 18.

23) RG. Goltd.Arch. 45, 363; dagegen RG. LZ. 1915, S. 292; 1919, 650; RG. 7, 380.

24) RG. 1, 206; 32, 335.

So wird denn wegen der dem Sprachgebrauch des Wortes „rechtswidrig", nicht entsprechenden Formulierung auch hier die Fassung „rechtswidrig = ohne Recht" abgelehnt. Ob aber damit zugleich dem der Auffassung zugrunde liegenden Gedanken widersprochen ist, wird noch zu zeigen sein.

2. Die Theorien unter der Formel: „Wider das Recht".

Die neuere Theorie[25] legt den Begriff rechtswidrig dahin aus, daß darunter „gegen das Recht" zu verstehen sei. Ob dabei das Zivilrecht oder das öffentliche Recht gemeint sei, ist unerheblich, denn das, was gegen eine Norm verstößt, ist eben rechtswidrig, gleichgültig, welcher Teil des Rechts sie gebietet. Aber auch die Auslegung „rechtswidrig = wider das Recht" ist nicht einheitlich.

So ist ein Vermögensvorteil rechtswidrig, der „aus fremdem Vermögen gewonnen worden ist" und dessen „Bestand demgemäß dem Rechte des Benachteiligten fortdauernd widerstreitet,"[26] „dessen Verschaffung der Rechtsordnung widerstreitet,"[27] „dessen Erlangung mit der Rechtsordnung in Widerspruch steht."[28] Damit ist jedoch immer nur das Gleiche gesagt: „rechtswidrig = wider das Recht".

Mit dieser Formulierung wird zwar die dem Sprachgebrauch entsprechende Auslegung des Wortes „rechtswidrig" getroffen. Wie steht es aber mit dem der Fassung zugrunde liegenden Gedanken, wenn nicht die Art des Erlangens eines Vermögensvorteils wider das Recht, sondern der Vermögensvorteil nach eingetretener Vermögensverschiebung wider das Recht sein soll?

Nach ihm würde jemand nicht nach § 253 StGB. bestraft werden können, der mit Enthüllungen sexuellen Charakters droht, um die Bezahlung einer verjährten Forderung zu erlangen,[29] denn das Geleistete steht ja nicht in Widerspruch mit dem Recht. Würde man zur Erreichung eines sonstigen Vermögensvorteils die gleiche schwere Drohung verwenden, so

25) Olshausen § 253, N. 4, I; § 263 N. 45; Lobe in LpzK. 253, N. 4; Waag GerS. 31, S. 250; Allfeld 477/78; v. Liszt 1919, S. 460; Gerland S. 508; Wachenfeld, S. 399; Frank § 263, VII, 3; 253, IV; Schwartz § 263, N. 8 b; Merkel 3, 733; Kitzinger GerS. 55, 96 ff.; Beling, Lehre v. Verbrechen 176; Kollmann 70/71; ZStrW. 31, Seite 55.

26) So Binding, Normen, II, 2, S. 1072.

27) So Allfeld S. 478.

28) So Liszt, 1919, S. 460.

29) Vgl. Frank, ZStrW. 14, 398/99; Merkel in Holtzendorffs Handb. III, S. 733, 773.

würde man wegen Erpressung strafbar sein. Der Unterschied beider Fälle liegt also lediglich darin, daß im zweiten Falle gar kein Anspruch auf den Vermögensvorteil, im ersten aber eine nicht klagbare Obligation bestand.

Der Gesetzgeber versagt wegen seines Interesses an der Verkehrssicherheit dem Gläubiger einer verjährten Forderung, seinen Anspruch im Wege der Klage zwangsweise durchzusetzen. Allerdings verjährt nur der Anspruch, das Recht als solches bleibt bei Bestand. Auch kann nach § 222, Abs. 2 BGB. das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden. Ebenso kann der Gläubiger seine verjährte Forderung im Klagewege durchsetzen, wenn der Schuldner seine Verjährungseinrede nicht geltend macht. Daraus geht hervor, daß zwar ein völlig freiwilliges Tun des Schuldners zur Tilgung der verjährten Forderung im Einklang mit dem Recht steht, daß aber dem Gläubiger die Befugnis entzogen ist, seinen Anspruch durch Klage, durch Gewalt zu verwirklichen. Wenn nun der sonst zulässige und zum Zwang führende Weg der Klage ausgeschlossen ist, so darf der Erfolg der Klage auch nicht durch ein anderes Zwangsmittel, durch Drohung erreicht werden. Daran ändert auch nichts, daß der Gläubiger in der Hoffnung, der Schuldner werde seine Einrede nicht erheben, dennoch Klage anstrengen kann, denn es kommt eben darauf an, daß das Zwangsmittel durch den freien Willen des Verjährungsschuldners entkräftbar ist, indem der Klageerfolg durch Einrede abgewendet werden kann. Auf den Schuldner einen Zwang auszuüben, hat der Verjährungsgläubiger kein Recht mehr, er handelt ohne Recht und wider das Recht, also rechtswidrig.

Es muß daher im angeführten Falle auf Bestrafung wegen Erpressung erkannt werden, zumal ja der Gläubiger in dem Bewußtsein, auf anderem Wege nicht mehr zu seinem Gelde gelangen zu können, gerade durch Drohung eine Zwangslage des Schuldners herbeiführen will. Daraus folgt, daß dem Grundgedanken der Auffassung „rechtswidrig = wider das Recht" nicht zugestimmt werden kann.[30]

Zur Bestrafung in dem Verjährungsfall kommt man auch, wenn die Tätigkeit des Erlangens „wider das Recht" gehen soll. Nur ist zu einer Beziehung des Wortes „rechtswidrig" auf die Handlung des Erlangens keine Veranlassung

30) Dagegen auch Begründung zum amtlichen Entwurf von 1925, S. 161.

gegeben, denn der äußere Tatbestand erschöpft sich in der Nötigung eines anderen durch Drohung. Und jene Beziehung des Wortes „rechtswidrig" würde darauf hinauslaufen, eine Handlung, nämlich das Verschaffen eines Vermögensvorteils, mit dem Begriff rechtswidrig zu belegen und zugleich diese rechtswidrige Handlung in den objektiven Tatbestand des § 253 StGB. zu nehmen. Denn, wird der Vermögensvorteil danach beurteilt, auf welchem W e g e er verschafft wird, so wird eben die Erlangungsart behandelt, nicht aber die Nötigung eines anderen durch Drohung in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.[31]

An dem Verjährungsbeispiel erweist sich zugleich die der reichsgerichtlichen Formel zugrunde liegende Anschauung in ihrem Kern als richtig, denn nach ihr ist, obwohl der Ausdruck „rechtswidrig = ohne Recht = ohne Anspruch" allein noch nicht darauf abzielt, die Anwendung einer Drohung gerade zur Erlangung der Bezahlung einer Naturalobligation ein Fall der Erpressung. So hat auch der erste Senat des Reichsgerichts[32] bei einer Erzwingung der Erfüllung einer verjährten Forderung durch Drohung und der dritte Senat,[33] entgegen seiner früheren Annahme hinsichtlich einer Forderung aus erlaubtem Glückspiel,[34] die Nötigung durch Drohung zur Bezahlung einer versprochenen Ehevermittlungsgebühr als Erpressung bestraft. Letzterem Erkenntnisse ist umsomehr zuzustimmen, als im Versäumnisverfahren, anders als bei der verjährten Forderung, der Einwand der Ehemaklergebühr von amtswegen zu berücksichtigen ist und somit der Schuldner selbst bei seiner Säumnis zu einer unfreiwilligen Leistung nicht verurteilt werden kann.

Gezeigt ist also, daß die Auffassung unter der Formel „rechtswidrig = ohne Recht" in ihrem Grundgedanken und in ihrer Anwendung richtige Ergebnisse zeitigt, während ihre Formulierung angegriffen wurde. Der Behauptung, daß das Wort „rechtswidrig" in einer besonderen Form bei § 253 StGB. gebraucht sein solle, steht nicht entgegen, daß sonst der Gesetzgeber und der Sprachgebrauch „rechtswidrig =

31) Dagegen auch Begründung zum Amtl. Entw. von 1925, S. 161: „Es würde dann ein Tatbestandsmerkmal gewissermaßen das Vorliegen des strafbaren Tatbestandes selbst zur Voraussetzung haben".
32) RG. 44, 203.
33) RG. Urt. v. 9. I. 1911; Recht 1911, Nr. 939.
34) RG. Urt. v. 4. II. 1907; Recht 1907, Nr. 835. Auf den oben erörterten Fall paßt dagegen nicht RG. 30, 337.

wider das Recht" ansehen, denn auch in § 242 StGB. trägt, wie oben gezeigt, rechtswidrig eine andere Bedeutung (ohne Recht).

Gezeigt ist aber auch, daß die Formel „wider das Recht" bei § 253 StGB. nicht gebilligt werden kann, wenn der Abschluß der Vermögensverschiebung oder auch der Weg, der zur Verschaffung des Vermögensvorteils benutzt wird, mit ihr gekennzeichnet werden soll. Ehe jedoch zu dem abschließenden Wort der Arbeit über den Vermögensvorteil gelangt wird, muß noch auf die weiteren Formulierungen hingewiesen werden, die unter dem Grundprinzip „wider das Recht" vertreten werden.

Waag[35] erklärt den Vermögensvorteil für rechtswidrig, der dem Bedrohten im Widerspruch mit den Grundsätzen des Privatrechts entzogen wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Bedrohte seine Willenserklärung nach § 123 BGB. anfechten kann. Da dort aber der Begriff der Widerrechtlichkeit ebenfalls stark umstritten ist, kann Waag's Ansicht nicht als Lösung, nur als Verschiebung des Problems ins Privatrecht angesehen werden.[36]

Nach Frank[37] ist derjenige Vermögensvorteil rechtswidrig, der „von dem Gewährenden im Wege des Rechts zurückverlangt werden kann". Dies als Maßstab für die Rechtswidrigkeit anzunehmen, stößt sich an § 817 BGB., wo der Vermögenserwerb nicht aus dem Grunde gebilligt wird, weil das Recht eine Rückforderung ausschließt. Ebenso wie bei Waag würde die Rückforderung auf die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Vermögensverschiebung gerichtet sein, die einerseits dem nicht völlig objektiv faßbaren Begriff der Sittenwidrigkeit des § 138 BGB., andererseits dem umstrittenen Begriff der „widerrechtlichen Drohung" des § 123 BGB. unterstellt wäre.[38]

Als ein Gemisch der reichsgerichtlichen und der Waagschen Ansicht formuliert Olshausen:[39] „Rechtswidrig ist ein Vermögensvorteil, der nicht einmal Gegenstand eines Anspruches des Handelnden ist und aus dem Vermögen eines anderen in einer den zivilrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise entzogen wurde." Durch diese Vereinigung

35) Waag, GerS. 31, S. 247.
36) Dagegen auch Laufenberg 20; Kitzinger GerS. S. 55, 97.
37) Frank ZStrW. 14, 399; Beling, Lehre v.Verbrechen 176; Bauer 23; Lurie 59 ff.
38) Dagegen auch Winkler 61; Laufenberg 20; Herrnstadt 40.
39) Olshausen § 253, N. 4, I c; desgl. Merkel III, 733.

werden aber die bei beiden Fassungen gekennzeichneten Mängel nicht behoben, nur umschrieben.

Wenn Jehle[40] einen Vermögensvorteil als rechtswidrig kennzeichnet, „der durch widerrechtliche Bestimmung mittels Drohung oder arglistiger Täuschung herbeigeführt ist, es sei denn, daß das Recht die definitive Vermögensverschiebung billigt," so geht die Betrachtung von dem tatsächlich eingetretenen Vermögenserwerbe aus, einem Merkmal, das zur Vollendung der Erpressung nicht gehört.[41] Indes kann man nicht davon seinen Ausgang nehmen, wie es wäre, wenn der Vermögensvorteil wirklich erlangt worden ist, denn Tatbestandsmerkmale sind so zu begreifen, wie sie sind und nicht, wie sie sein könnten.

Schwartz[42] sieht in dem rechtswidrigen Vermögensvorteil einen Vermögenserwerb, der „ohne Gewährung eines Aequivalents aus der Schädigung auf Kosten eines anderen erwächst". Der rechtswidrige Vermögensvorteil ist danach „nur der umgewandelte rechtswidrige Schaden". Auch hier wird es darauf abgestellt, daß eine Schädigung Voraussetzung der Beurteilung sein soll. Sollte es denn aber etwa keine Erpressung sein, wenn eine Vermögensverschiebung gar nicht stattfindet, so daß wegen des Nichtvorliegens eines Schadens nicht auf die Rechtswidrigkeit geschlossen werden könnte! Die Auslegung von Schwartz verlangt also, obwohl er sich selbst gegen die Einbeziehung eines Vermögensschadens in den äußeren Tatbestand des § 253 StGB. wendet, daß nur bei Eintritt einer Schädigung ein Vermögensvorteil rechtswidrig sei. Damit schlägt er sich selbst.

Aehnlich stellt es Klee[43] ab, indem er einen rechtswidrigen Vermögensvorteil dann annimmt, wenn dessen E r l a n g u n g Gegenstand eines zwischen dem Drohenden und dem Bedrohten geschlossenen ,aber wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder die guten Sitten nichtigen Vertrages ist. Wegner[44] schließt sich dem insoweit an, als jener Vertrag nach § 123 BGB. anfechtbar oder nach §§ 134, 138 BGB. nichtig sei, womit aber nicht gesagt ist, wie gerade in Zweifelsfällen geurteilt werden

40) Jehle S. 57.
41) Jehle nimmt aber nicht Vermögensbeschadigung in den Tatbestand auf. Vgl. S. 32.
42) Schwartz § 253, N. 5 a; § 263, N. 8 b.
43) Klee, S. 43.
44) a.a.O. S. 56.

soll. So erkennt er sofort auch an, daß „man dem Kriminalisten nicht allzu viel hilft, wenn man ihn nur auf das Bürgerliche Gesetzbuch verweist".[45]

Wenn Kohler[46] das Gewicht darauf legt, ob die Verschaffung des Vermögensvorteils gegen die guten Sitten verstößt, ist demgegenüber zu bemerken, daß der Begriff des „redlichen Lebensverkehrs" und der guten Sitten keine Auslegungsnorm bieten kann. Denn, was entspricht denn eigentlich bei den modernen Anschauungen gegenüber den älteren festgefügten Ansichten dem redlichen Lebensverkehr und der guten Sitte! Mit Recht sagt Engelhard,[47] daß das Strafrecht vom „System der Tatbestände" beherrscht sei und fordert „die Möglichkeit, die Strafwürdigkeit abstrakt festzulegen", was aber durch ein mehr gefühlmäßiges Kriterium wie die Sittenwidrigkeit nicht erreichbar ist.

Aus ähnlichen Gründen ist abzulehnen die Ansicht Kollmanns,[48] rechtswidrig sei der Vermögensvorteil, welcher „unter entsprechender Schädigung eines rechtlich geschützten Vermögens dem Betroffenen durch Androhung eines rechtswidrigens Verhaltens abgenötigt wurde". Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß er, wie oben abgelehnt, eine Rechtswidrigkeit der Drohung verlangt und diese aus dem erst durch Novelle vom 19. VI. 1893 dem Strafgesetzbuch zugefügten § 302 e folgert.

3. Versuch einer eigenen Formulierung.

Es hat sich nunmehr ergeben, daß die ausgeführten Theorien teils in ihrer Formulierung dessen, was unter der Absicht des § 253 StGB. zu erstehen sei, teils in ihrem Grundgedanken nicht gebilligt werden können. Es wird daher der Versuch einer eigenen Fassung unternommen.

Die Tatbestandsmerkmale der Erpressung sind in ihrer Auswirkung auf einander zu begreifen, denn erst ihr Zusammensetzen ergibt einen Tatbestand. Das Erfordernis der Rechtswidrigkeit steht nicht irgendwo, sondern im subjektiven Moment der Absicht, Auch wird nicht eine rechtswidrige Absicht geboten, sondern die Absicht muß sich darauf er-

45) Wegner S. 56.
46) Kohler, Goltd. Arch. 56, 193; Kühne 25 ff., 32.
47) Engelhard, S. 45.
48) Kollmann, ZStrW. 31, S. 61; Kollmann, 70, 85 ff.

strecken, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Was bedeutet es also, daß das Wort „rechtswidrig" unter der Absicht des § 253 StGB. und gerade bei „Vermögensvorteil" eingeschoben ist?

Der Vermögensvorteil als solcher kann kaum rechtswidrig sein.[49, 50] Damit ist die Streitfrage berührt, ob es nur rechtswidrige Handlungen oder auch rechtswidrige Zustände gebe.[51] Man braucht hier aber zur Ablehnung der Frage, ob ein Vermögensvorteil als solcher überhaupt rechtswidrig sein kann, gar nicht den Satz, daß es keine rechtswidrigen Zustände gebe, denn wo und wie sollte denn ein Vermögensstück als solches „wider das Recht" stehen.[52] Würde man allerdings zum „Vermögensvorteil" noch ein eine Tätigkeit ausdrückendes Verbum, z. B. entziehen, erlangen, hinzusetzen, so würde man nicht mehr den Vermögensvorteil als solchen treffen, sondern eben den Vermögensvorteil in Verbindung mit jener Handlung charakterisieren.[53]

So legen denn auch die Theorien „ohne Recht" und „wider das Recht" nicht den maßgeblichen Wert darauf, daß der Vermögensvorteil als solcher rechtswidrig sei, Sondern einerseits[54] darauf, daß er ohne Recht erlangt werde oder daß auf ihn kein Rechtsanspruch bestehe, andererseits[55] darauf, daß er nach Erhalt oder der Weg seiner Verschaffung „wider das Recht" sei.[56]

Nun ist aber der Grund für eine solche Beziehung nicht

49) Vgl. Nipperdey, S. 5: „Es gibt „einen absolut rechtswidrigen Vermögensvorteil überhaupt nicht". Desgleichen Frank, Vergl. Darst. 6, 108; ZStrW. 14, 393; Munk 18; Günther 2; Klee 33; Lurié 61/62; Waag, GerS. 31, 248; Lassally, GerS. 89, 326; Laufenberg 18; interessant auch Lobe LpzK. § 253, N. 4 Abs. 2.

50) Deshalb entbehrt auch die Fassung von Katz S. 443 der Richtigkeit, wonach rechtswidrig der Vermögensvorteil ist, dessen Objekt man nicht auf zivilrechtlichem Wege durch Klage erzwingen kann.

51) So Nagler 317—319; Beling, Lehre vom Verbrechen 170, 140; Heinitz 15; Löffler ZStrW. 21, 564; Kollmann 70; Lobe LZ. 1916, S. 642; mit Hinweis auf § 910 BGB.

52) Anders Beling, Lehre vom Verbrechen, S. 170/71.

53) Vgl. Nagler S. 320, der den „rechtswidrigen Vermögensvorteil im Sinne der §§ 253, 263, d. h. die widerrechtliche Bereicherung, die als notwendiges Durchgangsstadium die rechtswidrige Schädigung des anderen voraussetzt, als Musterbeispiel" dafür anführt, daß es sogar im positiven Recht Stellen gibt, die rechtswidrige Zustände kennen. Dieses Argument kann nicht richtig sein, denn mit den Worten „Bereicherung, die als notwendiges Durchgangsstadium" wird ja aus dem Tatbestand des Vermögensvorteils an sich eine Handlung, eine Tätigkeit gemacht. Vgl. auch über Nagler und die Lehre von der objektiven Rechtswidrigkeit neuerdings Finger, GerS. 97, S. 387, 389 ff.

54) Ebermayer, LpzK. 263, N. 7 Abs. 3; Dalcke 253, 3; Nipperdey 8.

55) Schleicher 57; Olshausen § 253 N. 4, I a, I c; Gerland 508 (2 a β); Frank IV, Abs. 3; Waag, GerS. 74, 250; Lassally, 341; Zapp 23; Kollmann 73.

56) Winkler, S. 50: „Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils beruhe nur auf den Begleitumständen."

deutlich einzusehen, denn warum heißt es dann nicht „Absicht, sich einen Vermögensvorteil rechtswidrig zu verschaffen". Und andererseits ist gar nicht die tatsächliche Erlangung des Vermögensvorteils für § 253 StGB. erforderlich, so daß man den Vermögensvorteil nicht danach bestimmen kann, ob er rechtswidrig nach seiner Erlangung wäre!

Ist nun eine Beziehung des Wortes rechtswidrig auf den Vermögensvorteil als solchen, auf seine Verschaffung und, wie oben dargelegt, auf die Drohung als Mittel der Erlangung abgelehnt, so muß das Erfordernis „rechtswidrig" eine andere Bewandtnis haben.

Beabsichtigt jemand einen Erfolg, so erstrebt er ihn. Derjenige, der nach einem durch das Verhalten eines anderen zu erlangenden Vermögensvorteil strebt, handelt nicht rechtswidrig. Wie steht es aber damit, wenn das Streben darauf gerichtet ist, den anderen zur Hingabe des Vermögensvorteils durch Drohung zu nötigen? Wie also, wenn die Absicht des § 253 StGB., wie es erforderlich ist, sich zugleich als das stärkere Moment des subjektiven Tatbestandes auf die Merkmale des äußeren Tatbestandes erstreckt?

Nicht im Einklang mit dem Recht[57] steht nun, daß jemand einen anderen durch Drohung zur Hingabe eines Vermögensvorteils, auf welchen er keinen Anspruch hat, nötigt. Das Gleiche muß für ein darauf gerichtetes Streben gelten. Man handelt also ohne Recht, man strebt wider das Recht.

Jedoch kann das Mittel der Drohung erlaubt sein, und zwar gilt dies dann, wenn man auch mit der Zufügung des angedrohten Uebels den Vermögensvorteil erlangen konnte. Alsdann ist auch das Streben, mit Androhung solcher erlaubter Handlung den begründeten Anspruch einzuziehen, nicht rechtswidrig.

Aus dem Erfordernis, daß die Absicht des § 253 StGB. sich darauf richten soll,[58] sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ergibt sich damit, daß das Streben, sich durch Nötigung eines anderen mittels Drohung ein Vermögensplus zu verschaffen, rechtswidrig sein muß. Die Bestimmung des Wortes „rechtswidrig" ergibt sich dann mit dem Sprachgebrauch als wider das Recht, wider die Rechtsordnung.

Mit anderen Worten: Das gekennzeichnete Streben indi-

57) Vgl. § 123 BGB.
58) Vgl. die interessante Entscheidung: RG. 55, S. 260.

ziert seine Rechtswidrigkeit. Diese ist gewiß, wenn sie nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß die Drohung zur Erlangung des Vermögensvorteils benutzt werden durfte. Wenn nun der Gesetzgeber dem § 253 StGB. die Fassung gab „. . . . in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", so hat dies die Bedeutung, daß die Willensrichtung des Täters, sein Wunsch, sein Streben rechtswidrig sei, denn das subjektive Moment der Absicht erstreckt sich auf das Wollen, durch Drohung von einem anderen, ohne einen begründeten Anspruch, einen Vermögensvorteil zu erhalten, was aber rechtswidrig ist und sein soll.

Wie nach der Erfüllung des objektiven Tatbestandes das Urteil über die Rechtswidrigkeit besonders abzugeben ist, so ist also bei § 253 StGB. nach Feststellung des „Strebens" das Urteil über dessen Rechtswidrigkeit noch zu fällen. Es gibt, ähnlich den allgemeinen Rechtfertigungsgründen, hinsichtlich des Strebens nur e i n e Möglichkeit des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit, nämlich, daß man auch mit der Z u f ü g u n g des angedrohten Verhaltens den Vermögensvorteil erlangen konnte.

Wenn die Begründung zum Amtlichen Entwurf von 1925 (S. 161) ausführt: „Nimmt man aber für die Entscheidung der Frage, ob ein Vermögensvorteil unrechtmäßig sei, darauf Rücksicht, ob er auf einem dem Rechte zuwiderlaufenden Wege erstrebt wird, so gerät man in eine bedenkliche Unklarheit; es würde dann ein Tatbestandsmerkmal gewissermaßen das Vorliegen des strafbaren Tatbestandes selbst zur Voraussetzung haben", so wird damit die vorliegende Auslegung überhaupt nicht getroffen. Denn der Weg, auf dem der Vermögensvorteil erlangt wird, soll ja nicht rechtswidrig sein,[59] sondern das die Handlung begleitende Streben.

Dieses rechtswidrige Streben ist nicht gleichbedeutend mit rechtswidriger Drohung, nicht mit rechtswidriger Absicht, noch mit der Absicht, sich einen Vermögensvorteil rechtswidrig zu verschaffen, sondern ist eine auf einen Erfolg, der jedenfalls mit dem Mittel der Drohung nicht herbeigeführt werden durfte, hinzielende rechtswidrige Willensrichtung.

Die somit in engem Anschluß an den oben gefundenen

59) Vgl. S. 30.

Drohungsbegriff gewonnene Fassung:[60] „Erpressung fordert mit der Absicht des § 253 StGB. das rechtswidrige (wider das Recht verstoßende) Streben eines Menschen, sich durch Nötigung eines anderen mittels Drohung einen Vermögensvorteil zu verschaffen", erklärt auch, warum viele Vertreter der Formel „wider das Recht" Erpressung doch bei Naturalobligationen für möglich halten.[61] Zwar steht der Vermögensvorteil, z. B. die Bezahlung der Spielschuld, nicht wider das Recht. Wohl aber geht das Streben, durch Drohung die Begleichung der Spielschuld zu erlangen, wider das Recht, denn das Gesetz billigt nur eine völlig freiwillige Leistung zur Tilgung der Naturalobligation. Daß die gefundene Fassung im Einklang mit dem Grundgedanken der reichsgerichtlichen Formel „ohne Recht" steht, braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden, denn danach, worauf ich keinen klagbaren Anspruch habe, kann ich auch nicht streben dürfen, ohne daß dies rechtswidrig wäre.

Ueberhaupt ist nicht einzusehen, warum der mittels Drohung die Begleichung einer Naturalobligation fordernde Gläubiger nicht wegen Erpressung bestraft werden sollte,[62] wo er doch gerade im Bewußtsein der Aussichtslosigkeit des Klagewesens einen Vermögensvorteil erstrebt. Die entgegengesetzte Lösung würde zu dem unhaltbaren Schluß kommen, daß der Gläubiger einer Naturalobligation zwar den Klageweg nicht hat, wohl aber den Erfolg desselben dadurch herbeiführen kann, daß er, weil der Schuldner demgegenüber schutzlos sein sollte, an der gesellschaftlichen Schädigung desselben ungestört zur Erreichung seiner eigenen Zwecke arbeiten darf.

V. Abschnitt.

§ 8.

Die Unterschiede des § 339 des Entwurfs von 1927 zu § 253 des Strafgesetzbuchs.

Die Versuche einer Reform des § 253 StGB. zielen zumeist auf drei Punkte. Man will die Fragen entscheiden, ob der Be-

60) Dadurch wird an dem Erfordernis der Erfüllung des objektiven Tatbestandes nicht gerüttelt. Ebensowenig daran, daß die Handlung des äußeren Tatbestandes rechtswidrig sein muß.

61) Olshausen § 253, N. 4, II a; Kühne 20; Klee 67; Jehle 80/81; Kollmann 61; Scholz 16; dagegen Frank ZStrW. 14, 398/99; Merkel III, 733, 773; Engelhard 88.

62) Außer den in der vorstehenden Note Genannten: Ebermayer in LpzK. § 263, N. 7; RG. 44, 203; Recht 1911 Nr. 939; Nipperdey 25, 105; Lassally GerS. 89, 341; anderer Meinung: Recht 1907, Nr. 835.

griff der „Drohung" enger zu fassen oder zu ersetzen ist, ob nicht das Merkmal des „rechtswidrigen Vermögensvorteils" durch klareren Ausdruck des Gesetzestextes bestimmt werden kann und ob der Eintritt eines Vermögensschadens zu fordern ist. Der Entwurf von 1927 sagt in seinem § 339:

> Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines anderen (Entwurf von 1925: eines Dritten) nachteilig ist, wird mit Gefängnis nicht unter einem Momat bestraft. Der Versuch ist strafbar.
>
> In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Damit ist, wenn man von der angezeigten sprachlichen Abweichung absieht, die Fassung des § 306 des Amtlichen Entwurfes von 1925 übernommen. Nur ist im § 339 bei der Strafandrohung ausgesprochen, daß mit Gefängnis „nicht unter einem Monat" bestraft wird, während bei § 306 Gefängnisstrafe schlechthin verwirkt ist.

Als Erpressungsmittel kommt neben der Gewalt nicht wie bei § 253 StGB. jede Drohung, sondern nur eine „gefährliche Drohung" in Betracht. Die Begründung des Entwurfs (S. 74) gibt dazu an, daß es „bei der Unmöglichkeit, eine unbedingt befriedigende Lösung zu finden, besser ist, den Tatbestand zu eng als zu weit zu fassen".[1] Was eine gefährliche Drohung sei, ist im § 9 Ziff. 7 festgelegt. Danach ist die gefährliche Drohung:

> eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel, ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen anderen (§ 11, Ziff. 7 des Entw. von 1925: einen seiner Angehörigen[2]) treffen soll.

Damit ist nicht etwa bloß eine exemplifikatorische Aufzählung, sondern eine definitive Bestimmung des Drohungsbegriffes gegeben, was aus der Fassung des Textes des § 9: „Im Sinne dieses Gesetzes ist", hervorgeht. Die Begründung des Entwurfs gibt ebenfalls an (S. 10),

1) Ebenso Begründung zum Amtl. Entw. 1925, S. 161.
2) Vgl. dazu § 11 Abs. 2 des Amtl. Entwurfs von 1925. Gegen diese Fassung von 1925 Fuchs, S. 584, 585.

daß mit dem § 9 den dort definierten Ausdrücken ein „genau umschriebener Inhalt" beigelegt werden soll. Daraus folgt zugleich, daß die Gefährlichkeit der Drohung sich nicht subjektiv von dem Standpunkt des Bedrohten aus beurteilt, sondern daß dafür ein objektiver Maßstab gilt.

Neu in der Fassung des Erpressungsbedriffes des Entwurfs von 1927 ist auch, daß der Genötigte gerade zu einer solchen Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt werden muß, „die für das Vermögen des Genötigten oder eines anderen nachteilig ist." Mit dieser Fassung ist der Begriff des Vermögensschadens so, wie er im § 263 StGB. gemeint ist, unter anderem Ausdruck wiedergegeben. So gibt auch die Begründung zu § 343 (Betrug) (S. 177), wo sich der gleiche Ausdruck findet, an, daß sich das erwähnte Tatbestandsmerkmal mit der Vermögensbeschädigung des § 263 StGB. „sachlich deckt". Gleichzeitig wird auf den entsprechenden Tatbestand der Erpressung verwiesen. Auch in der Begründung des Entwurfs hinsichtlich der Erpressung (S. 173) kommt zum Ausdruck, daß eine nachteilige Einwirkung auf fremdes Vermögen dann vorliegt, wenn „die Gesamtvermögenslage des Betroffenen nach der Tat ungünstiger ist als vorher". Zur Definition des Vermögensbegriffes können die zu § 263 StGB. vorliegenden Erkenntnisse des Reichsgerichts und die Ausführungen der Literatur herangezogen werden. Danach ist das Vermögen zu bestimmen als die Summe aller einer Person zustehenden, wirtschaftlichen geldwerten Güter.[3] Jede Minderung des Wertes wäre ein Vermögensschaden oder für das Vermögen jemandes „nachteilig". Die Begründung des Entwurfs (S. 173) führt dazu aus, daß eine für ein Vermögen nachteilige Handlung nicht nur dann vorliegt, wenn „sich die Aktiven vermindert oder die Passiven erhöht haben, sondern auch dann, wenn beispielsweise jemand einen anderen nötigt, auf sein Erbrecht zu verzichten."[4]

Die Absicht des § 253 StGB., „sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen," ist durch die Fassung „... Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern," ersetzt worden. Wenn Bechtel[5] an-

3) RG. Pl. 44, 233; RG. Pl. 16, 1 ff.; Olshausen § 263 N. 18, I; Winkler 27; Ebermayer LpzK. § 263 Ziff. 6; Dietrich 14/15; vgl. aber Lobe in LpzK. § 253, 2 b; Schleicher 19/20.

4) Vgl. zu diesem Beispiel: Mannheim S. 351.

5) Bechtel S. 68.

nimmt, daß damit die Möglichkeit geschaffen wird, es „darauf abzustellen, daß der Vermögensvorteil auf einem dem Recht zuwiderlaufenden Wege erstrebt werde", so kann dies nicht richtig sein. Denn der Begriff der unrechtmäßigen Bereicherung muß mit einer Erlangung ohne rechtlichen Grund im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. identisch sein. Dem steht nicht entgegen, daß die Ausdrücke im BGB. „ungerechtfertigte Bereicherung" und im Entwurf „unrechtmäßige Bereicherung" verschieden sind, denn gerade daraus geht hervor, daß die §§ 812, Abs. 1 Satz 2, 813, 816[6] der ungerechtfertigten Bereicherung des BGB. von der unrechtmäßigen Bereicherung des Entwurfs nicht umfaßt werden. Und dies schon deshalb, weil diese Fälle niemals in einen Erpressungstatbestand passen würden. Eine unrechtmäßigeBereicherung liegt vielmehr dann vor, wenn jemand etwas ohne rechtlichen Grund, d. h. ohne einen Anspruch darauf zu haben, erlangt, nicht erst dann, wenn eine Vermögensänderung im Widerspruch mit dem Recht steht. So will auch die Begründung zum Entwurf S. 174 mit der neuen Fassung der Absicht des Erpressers lediglich die „gegenwärtig in der Rechtsprechung herrschende Meinung" umschreiben, also die Auslegung des Reichsgerichts „rechtswidrig = ohne Recht" treffen.

Für die Vollendung des Delikts ist wie bei § 253 StGB. nicht noch erforderlich, daß der erstrebte Vermögensvorteil vom Drohenden erlangt wird. Aber wegen des Erfordernisses des Eintritts eines Vermögensnachteils ist die Vollendung des Delikts nach dem Entwurf von 1927 für einen späteren Zeitpunkt festgelegt, als dies bei dem Tatbestand des § 253 StGB. der Fall ist. Erst, wenn ein Vermögensnachteil für den Genötigten eingetreten ist, liegt nach dem § 339 des Entwurfes von 1927 vollendete Erpressung vor.

An dem Problem: Erpressung bei Naturalobligationen soll noch geprüft werden, ob die Fassung des Entwurfs von 1927 den Anforderungen gerecht werden kann. Treibt jemand mit einer „gefährlichen Drohung" eine Spielschuld ein und wird der Spielschuldner zur Hingabe von Geld veranlaßt, so würde damit eine für das Vermögen des Genötigten nachteilige Handlung gegeben sein. Das Gleiche kann, ohne daß § 762 Abs. 2

6) § 817 BGB. ist dagegen schon ein Fall des § 812, Abs. 1 Satz 1 BGB.; vgl. auch Fischer-Henle 817, 1.

BGB. entgegensteht, angenommen werden, wenn der Spielschuldner auf Grund einer gefährlichen Drohung einen Wechsel hingibt, denn das Akzept gewährt eine selbständige und schnellere Klagemöglichkeit und der Einwand des Spiels würde nur gegenüber dem unmittelbaren Nachmann[7] wirken können.

Wie steht es aber mit der Absicht, sich unrechtmäßig zu bereichern? Die Absicht eines Spielgläubigers richtet sich auf einen Vermögensvorteil, auf den er zwar einen Anspruch, aber keinen klagbaren Anspruch hat. Er fordert ihn daher nicht unrechtmäßig, wenn man darunter „ohne Recht" oder „ohne rechtlichen Grund" versteht, denn nach § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist eine Rückforderung auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen. Nach dieser strengen, der Begründung des Entwurfs von 1927 zugleich entsprechenden Auslegung würde ein an sich der Erpressung unterliegender Tatbestand nicht bestraft werden können.[8] Nur wenn eine Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen vorläge, würde nach § 279 des Entwurfs von 1927 (Nötigung) zu bestrafen sein. Ob man diese Konsequenz umgehen kann, muß fraglich erscheinen. Es könnte gesagt werden, daß § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB. lediglich bei völlig freiwilliger Leistung eine Rückforderung aus dem Grunde ausschließt, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Dieser Satz zerfällt in zwei Teile, nämlich in den Ausschluß des Rückforderungsanspruchs bei freiwilliger Leistung und in die Begründung, daß eine Verbindlichkeit nicht bestanden habe. Zwar ist die damit zugleich erhobene Behauptung richtig, daß ein Rückforderungsanspruch dann gegeben ist, wenn der Spielschuldner unter Drohung zu einer nicht freiwilligen Zahlung der Naturalobligation veranlaßt wird, was sich nach geltenden Recht auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB. mit § 253 StGB. ergibt[9] Aber die Begründung obigen Satzes kann weder aus § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB. hergeleitet werden, denn dort ist ein Unterschied zwischen Leistung und freiwilliger Leistung unbekannt, noch aus § 817 Satz 1 BGB., denn der Zweck der Leistung ist nicht in

7) Anders, wenn zugleich die Einrede der exceptio doli generalis erhoben werden kann.

8) Das Reichsgericht faßt aber, ohne eine Begründung zu geben, unter seine Formel „rechtswidrig = ohne Recht = ohne Anspruch" nicht bloß die Fälle, in denen überhaupt kein Anspruch besteht, sondern auch die, in denen zwar ein Anspruch, aber kein klagbarer vorhanden ist. RG. 44, 203; Recht 1911, Nr. 939; anderer Meinung: Recht 1907, Nr. 835.

9) § 823 Abs. 1 BGB. fällt weg, da lediglich das Vermögen, nicht ein konkretes Rechtsgut verletzt ist.

der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Damit ist dargetan, daß das bürgerliche Recht mit Hilfe von § 253 StGB. wohl einen Rückforderungsanspruch bei nicht freiwilliger Leistung gewährt, daß aber dieser Anspruch nicht aus dem Grunde gewährt wird, weil kein rechtlicher Grund zu dieser Leistung bestand. Das Gesetz billigt mithin lediglich eine freiwillige Tilgung der Spielschuld, während andererseits die unfreiwillige Leistung zwar vom Nötigenden dem Spielschuldner wieder ersetzt werden muß, aber nicht ohne Grund erlangt ist. Man kann also selbst auf Grund des Einwandes, daß der durch gefährliche Drohung Genötigte nicht freiwillig leistet, nicht zu einer Bestrafung nach § 339 des Entwurfs von 1927 gelangen. Damit begibt man sich zugleich der Möglichkeit, das Geleistete auf Grund von § 823 Abs. 2 BGB. zurückzuverlangen, da dann eine dem § 253 StGB. entsprechende Bestimmung fehlen würde, so daß der Geschädigte nur bei Vorliegen des § 826 BGB. wieder zu seinem Gelde käme. Und aus dieser Unmöglichkeit, das Geleistete nach § 823, Abs. 2 BGB. zurückzufordern, auf eine Strafbarkeit nach § 339 des Entwurfes von 1927 schließen zu wollen, wäre ein circulus vitiosus.

Mithin kann nur eine weite Auslegung, die unter „unrechtmäßiger Bereicherung" zugleich die Begleichung von Naturalobligationen versteht, zu einer Bestrafung nach § 339 des Entwurfs von 1927 führen. Damit wäre gezeigt, daß auch der Entwurf von 1927 keine volle Lösung des Erpressungsproblems bietet.

Nachwort:

Ergebnis der Untersuchung.

Abschließend darf festgestellt werden, daß das geltende Strafrecht im § 253 StGB. denjenigen Gläubiger einer Naturalobligation unter Strafe stellt, der, um die Tilgung seiner unklagbaren Forderung zu erreichen, den Schuldner durch Gewalt oder Drohung zur Hingabe von Geld oder zur Eingehung von Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der Naturalobligation dienen sollen, nötigt. Damit wird das derzeitige Strafrecht der Forderung, einen an sich strafwürdigen Tatbestand mit Strafe zu belegen, trotz der Schwierigkeiten gerecht, die die gegenwärtige Fassung der Erpressung bietet.

Lebenslauf.

Ich, Georg Kuhn, wurde am 17. 4. 1907 in Frankfurt a. O. als Sohn des Kaufmanns Max Kuhn geboren. Ich bin evangelisch und preußischer Staatsangehörigkeit. In Frankfurt a. O. besuchte ich das Realgymnasium, an dem ich Ostern 1925 unter Befreiung von der mündlichen Prüfung das Reifezeugnis erhielt. Mein rechtswissenschaftliches Studium absolvierte ich an den Universitäten Breslau, München, Marburg und nochmals Breslau. Am 28. und 29. Juni 1929 bestand ich am Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung mit voll befriedigend und am 18. 7. 1929 an der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau das Rigorosum. Ich wurde am 7. August 1929 zum Referendar ernannt. Zur Zeit bin ich im Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht Breslau beschäftigt.